# I. Inhaltsangaben fremdsprachiger Zeitschriften

## 1. International Review of Administrative Sciences / Revue Internationale des Sciences Administratives, Brüssel

**Band 69, Heft 1, 2003**

The European administrative space from a German administrative science perspective (Heinrich Siedentopf/Benedict Speer)
Der europäische Verwaltungsraum aus deutscher verwaltungswissenschaftlicher Sicht (S. 9-28)

Do ministers matter? The individual style of ministers in programmed policy change (Pierre M. Chabal)
Die Bedeutung des individuellen Stils von Ministern bei der Gestaltung staatlicher Politiken (S. 29-50)

Politics-administration interface: the case of the city of Cape Town (Robert Cameron)
Die Verbindung von Politik und Verwaltung am Beispiel von Kapstadt (S. 51-66)

*Symposium on Reform of Local Public Services*
*Symposium zur Reform kommunaler Dienste*

Reform of administration and local public services: introduction (Elsendra Malaret I. Garcia/Gérard Marcou)
Einführung zum Symposium zur Reform kommunaler Dienste (S. 67-68)

Public management reform and administrative law in local service provision in the UK (John McEldowney)
Verwaltungsreform und Verwaltungsrecht britischer kommunaler Dienste (S. 69-82)

Recent developments in the laws governing local public services in France (Jean Claude Douence)
Jüngste Entwicklungen im französischen Recht über kommunale Dienste (S. 83-98)

Managament of local services in Spain (Luis Ortega)
Das Management kommunaler Dienste in Spanien (S. 99-106)

**Band 69, Heft 2, 2003**

*Symposium on Creating Self-Confident Government: Reflections and New Frontiers*
*Symposium zur Schaffung selbstbewussten Regierungshandelns: Reflexionen und neue Handlungsfelder*

Succesful policy implementation: the route to building self-confident government (Stephen Giacchino/Andrew Kakabadse)
Erfolgreiche Umsetzung politischer Programme: der Weg zum selbstbewussten Regierungshandeln (S. 139-160)

From command and control to self-confidence in government: meeting the challenge in Doncaster (Clare Batty/John Hilton)
Von Befehl und Kontrolle zum selbstbewussten Regierungshandeln: Bewältigung der Herausforderung in Doncaster (S. 161-172)

Conceptual and practical considerations in alternative service delivery (John K. Wilkins)
Konzeptionelle und praktische Überlegungen zu Alternativen in der Dienstleistung (S. 173-190)

Technology and improved service delivery: learning points from the Malaysian experience (Muhammad Rais Abdul Karim)
Technologie und verbesserte Dienstleistung: Erfahrungswerte aus Malaysia (S. 191-204)

The Northern Ireland civil service under direct rule and devolution (Paul Carmichael/Robert Osborne)
Der nordirische öffentliche Dienst unter Direktherrschaft und Verlagerung der Aufgabenzuständigkeit (S. 205-218)

The impact of differentiation and differential on Hong Kong's career public serviced (Brian Brewer)
Die Auswirkungen organisatorischer Unterschiedlichkeiten auf den öffentlichen Dienst von Hong Kong (S. 219-234)

Great-power decentralization and the management of global/local economic policy and relations: lessons in fluidity from the People's Republic of China (Edmond Orban/Chen Xiaoyan/Peter H. Koehn)
Erfahrungen aus der Volksrepublik China zur Aufgabendezentralisierung und dem Management globaler und lokaler Entwicklungen in der Wirtschaftspolitik (S. 235-258)

UK local government: the impact of modernization on departmentalism (Michael Cole/John Fenwick)
Die Modernisierungsfolgen für die Behördenstruktur in der britischen Kommunalverwaltung (S. 259-270)

Regulation of the audiovisual telecommunication sector in Italy: from Community challenge to national issue (Virginie Verdier)
Die Regulierung des audiovisuellen Telekommunikationssektors in Italien (S. 271-284)

**2. Administration publique, Brüssel**

**Nummer 1/2002**

Colloque: Les sanctions administratives communales (Namur, 1er février 2002)
Beiträge des Kolloquiums vom 01.02.02 in Namur über die Ahndung von Verwaltungsunrecht durch die Kommunalbehörden

La répression administrative en Belgique et les sanctions administratives communales (E. Willemart)
Das Verwaltungsstrafrecht in Belgien und die Maßnahmen zur Ahndung von Verwaltungsunrecht durch die Kommunalbehörden (S. 3-11)

Les sanctions administratives dans les communes (A. Masset)
Die Ahndung von Verwaltungsunrecht durch die Kommunen (S. 12-23)

Réflexions sur les nouveaux moyens d'action du bourgmestre en matière de police administrative (J.-M. Van Bol)
Überlegungen zu den neuen Handlungsmöglichkeiten des Bürgermeisters auf dem Gebiet des Verwaltungspolizeirechts (S. 24-26)

La loi du 13 mai 1999 relative aux sanctions administratives dans les communes: apports réels et difficultés d'application (G. Custers)
Das Gesetz vom 13.05.1999 über die Ahndung von Verwaltungsunrecht in den Kommunen: Kompetenzzuwachs und Anwendungsprobleme (S. 27-31)

Sanctions administratives: législation du paradoxe (J. Bouvier)
Die Ahndung von Verwaltungsunrecht: ein widersinniges Gesetz (S. 32-33)

Les sanctions administratives communales et le principe de contradiction devant l'administration et le juge (D. Yernault)
Die Ahndung von Verwaltungsunrecht und der Anspruch auf rechtliches Gehör vor der Verwaltung und dem Richter (S. 34-48)

Le modèle de Règlement général de police de Bruxelles, ou la loi du 13 mai 1999 au banc d'essai (V. Ramelot)
Das Modell einer allgemeinen Polizeiverordnung von Brüssel *oder* Das Gesetz vom 13. Mai 1999 auf dem Prüfstand (S. 49-54)

Vie et mort du permis tacite (J.-Fr. Neuray)
Leben und Tod der stillschweigenden Erlaubnis (S. 55-67)

La protection de la jeunesse, une expérience d'un partage de l'organisation de la justice (D. De Bruyn)
Die Kompetenzverteilung der Justizorganisation auf dem Gebiet des Jugendschutzes (S. 68-87)

Jurisprudence Commentée/Kommentierte Rechtsprechung

La capacité du collège des bourgmestre et échevins et du fonctionnaire délégué de la Région wallonne à poursuivre devant le tribunal civil la réparation d'une infraction d'urbanisme – Cass., 12 octobre 2001, Ville de Namur – (B. Hendrickx)
Die Befugnis der (aus dem Bürgermeister und den Beigeordneten bestehenden) Kollegialbehörde, im Falle einer Verletzung des Baurechts vor dem Zivilgericht die

Wiederherstellung des früheren Zustandes geltend zu machen – Rezension eines Beschlusses des Kassationshofes vom 12.10.01 (S. 88-95)

**Nummer 2-3-4/2002**

Sonderheft zu der Staatsreform vom Sommer 2001

La nouvelle réforme de l'Etat: processus, contenu, méthode (P. Delwit/B. Hellings)
Die neue Staatsreform: Verfahren, Inhalt, Methode (S. 99-106)

Une Constitution intacte, des lois spéciales modifiées et quelques critiques sur la méthode (N. Van Laer)
Eine intakte Verfassung, geänderte Durchführungsgesetze und einige kritische Bemerkungen zur Methode (S. 107-113)

Quelques réflexions sur les méthodes d'exécution des accords du Lambermont (W. Pas)
Einige Überlegungen zu den Methoden der Durchführung der Vereinbarungen vom 28. Juni 2001 (S. 114-126)

Les accords de coopération et la cinquième réforme de l'état (J.-T. Debry)
Die Vereinbarungen über die Zusammenarbeit und die fünfte Staatsreform (S. 127-141)

Le conseil flamand et la commission communautaire flamande (Henri Simonart)
Der Flämische Rat und die Kommission der flämischen Gemeinschaft (S. 133-136)

Le Conseil et le Gouvernement de la Région de Bruxelles-Capitale et la Commission communautaire commune (B. Renauld)
Der Rat und die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt und die gemeinsame Gemeinschaftskommission (S. 137-141)

Les nouvelles compétences de la Cour d'arbitrage et du Conseil d'État (P. Boucquey)
Die neuen Kompetenzen des Schiedshofs und des Staatsrats (S. 142-145)

Le contrôle de la loyauté fiscale par la Cour des comptes et la Cour d'arbitrage: mission impossible? (G. Rosoux)
Die Kontrolle der bundesstaatlichen Steuerloyalität durch den Rechnungshof und den Schiedshof: ein unmögliches Unterfangen? (S. 146-152)

Les matières réservées ou l'agonie bienvenue d'une fiction (M. Uyettendaele)
Die der Regelung durch Gesetz vorbehaltenen Sachgebiete *oder* Die willkommene Agonie einer Fiktion (S.153-160)

Les matières réservées par la Constitution à la loi: éléments pour un débat (J.-C. Scholsem)
Die nach der Verfassung der Regelung durch Gesetz vorbehaltenen Sachgebiete: Elemente für eine Diskussion (S. 161-172)

L'autonomie et le financement des provinces et des communes (D. Déom/B. Lombaert)
Die Autonomie und die Finanzierung der Provinzen und Kommunen (S. 173-179)

Les provinces: de l'autonomie à l'instrumentalisation? (Y. Marique)
Die Provinzen: von der Autonomie zur Instrumentalisierung? (S. 180-187)

La répartition des compétences en matières d'institutions intracommunales (L. Detroux)

Die Zuständigkeitsverteilung in Bezug auf die innergemeindlichen öffentlichen und halböffentlichen Einrichtungen (S. 188-194)

Requiem pour une désignation royale: comment élire le bourgmestre? (J.-M. Van Bol)
Abgesang auf die Ernennung durch den König: wie soll der Bürgermeister gewählt werden (S. 195-200)

Les réformes de 2001 et les communes bruxelloises (F. Tulkens)
Die Reformen von 2001 und die Kommunen der Region Brüssel-Hauptstadt (S. 201-206)

La police administrative générale et les sanctions administratives (M. Quintin)
Die allgemeine Verwaltungspolizei und die Ordnungsmittel der Verwaltung (S. 207-212)

La régionalisation du droit organique des provinces et des communes: considérations de fond et de méthode (H. Simonart)
Die Regionalisierung des Organschaftsrechts der Provinzen und Kommunen: grundsätzliche und methodische Überlegungen (S. 213-216)

Commerce extérieur: on prend les mêmes et on recommence (A. Schmaus)
Außenhandel: dieselben Institutionen mit neugeordneten Zuständigkeiten (S. 217-221)

La régionalisation de la politique agricole (C. Thiebaut)
Die Regionalisierung der Agrarpolitik (S. 222-227)

Polycarpe et la coopération au développement (J.-C. Willame)
Die Staatsreform vom Juni 2001 und die Entwicklungszusammenarbeit (S. 228-234)

Le refinancement des commaunautés et l'extension de l'autonomie fiscale des régions: aspects juridiques et économiques (M. Bourgeois/G. Van der Stichele/M. Verdonck)
Die Refinanzierung der Gemeinschaften und die Erweiterung der steuerlichen Autonomie der Regionen: juristische und wirtschaftliche Aspekte (S. 235-253)

La réforme institutionnelle de 2001 et les finances du pouvoir fédéral (B. Bayenet)
Die institutionelle Reform von 2001 und die Finanzen der Zentralgewalt (S. 254-261)

Les accords du Lambermont: enjeux économiques et financiers pour les communautés, les régions et l'Etat fédéral (R. Deschamps)
Die politischen Vereinbarungen vom Januar 2001: wirtschaftliche und finanzielle Implikationen für die Gemeinschaften, die Regionen und den Bundesstaat (S. 262-264)

Refinancement, autonomie et loyauté fiscales ou du bon usage des mots en politique institutionnelle (H. Tulkens)
Refinanzierung, Autonomie und bundesstaatliche Steuerloyalität *oder* Über den richtigen Gebrauch der Begriffe in Bezug auf die Untergliederungen des belgischen Staates (S. 265-267)

Les accords de la Saint-Polycarpe: continuité ou percée du mécanisme de financement des communautés et des régions? (P. Van Rompuy)
Die politischen Vereinbarungen vom Januar 2001: Kontinuität oder Bruch mit den Tendenzen des gegenwärtigen Finanzierungssystems der Gemeinschaften und Regionen (S. 268-272)

La signature de la Convention-cadre sur la protection des minorités nationales et les mesures de protection des minorités contenues dans les lois spéciales (X. Delgrange/S. Van Drooghenbroeck)
Die Unterzeichnung der Rahmenübereinkunft des Europarates vom 1.2.1995 zum Schutz nationaler Minderheiten und die Maßnahmen zum Schutz nationaler Minderheiten durch die Ausführungsgesetze (S. 273-287)

Les aspects financiers de l'accord de la Saint-Boniface (A.-M. De Kerchove/J.-P. Lambert/G. Van der Stichele)
Die finanziellen Aspekte der von vier frankophonen Parteien am 4. Juni 2001 geschlossenen Vereinbarung (S. 288-294)

Les modifications apportées en matière d'inscription scolaire et de gratuité de l'enseignement (J. Sambon)
Die Änderungen in Bezug auf die Anmeldung zu einer Schulausbildung und die Unentgeltlichkeit der Ausbildung (S. 295-302)

Le financement de l'enseignement et l'égalité entre les réseaux (X. Delgrange)
Die Finanzierung der Ausbildung und die Gleichheit zwischen den Ausbildungseinrichtungen verschiedener Träger (S. 303-310)

Et maintenant? (F. Delpérée)
Wie geht es weiter nach den Reformgesetzen vom 13. Juli 2001? (S. 311-313)

Saint-Polycarpe ou l'impossible cohérence du fédéralisme belge (H. Dumont)
Die Reformen vom Juli 2001 *oder* Die unmögliche Kohärenz des belgischen Föderalismus (S. 314-319)

Une étape: ni la première, ni la dernière (J.-C. Scholsem)
Eine Etappe, weder die erste noch die letzte (S. 320-322)

Saint-Polycarpe: une réforme sous condition résolutoire? (J. Sohier)
Die Reform vom Juli 2001: eine Reform mit auflösender Bedingung? (S. 323-327)

**3. Revue française d'administration publique, Paris**

**Nummer 102 (April – Juni 2002)**

La mémoire de l'administration / Das Gedächtnis der Verwaltung

Le passé et l'avenir de l'administration publique (Guy Braibant)
Vergangenheit und Zukunft der öffentlichen Verwaltung (S. 213-221)

Une mémoire fonctionnelle (Pierre Legendre)
Ein funktionelles Gedächtnis (S. 223-228)

Pour une sociologie historique des sciences du gouvernement (Olivier Ihl/Martine Kaluszynski)
Plädoyer für eine historische Soziologie der Staatswissenschaften (S. 229-243)

Archives constitutionnelles et mémoire de la République (Didier Maus)
Verfassungsarchive und Gedächtnis der Republik (S. 245-258)

Le comité d'histoire de l'École nationale d'administration (Robert Chelle)
Die Kommission für die Geschichte der ENA (S. 259-265)

Le comité d'histoire du Conseil d'État et de la juridiction administrative (Jean Massot)
Die Kommission für die Geschichte des Conseil d'Etat und der Verwaltungsgerichtsbarkeit (S. 267-268)

République et archives (Vincent Duclert)
Die Republik und die Archive (S. 269-276)

Administration et archives aujourd'hui (Martine de Boisdeffre)
Verwaltung und Archive heute (S. 277-283)

La mémoire du travail gouvernemental (Pascal Petitcollot)
Das Gedächtnis der Regierungsarbeit (S. 285-294)

Les modernisateurs dans l'administration d'après-guerre – L'écriture d'une histoire héroïque (Brigitte Gaïti)
Die Modernisierer der Verwaltung nach dem Zweiten Weltkrieg – eine heroische Geschichtsschreibung (S. 295-306)

Aux origines des politiques de réforme administrative sous la Cinquième République: la construction du "souci de soi de l'État" (Philippe Bezes)
Die Ursprünge der Verwaltungsreformpolitik in der Fünften Republik: die Entstehung der Beschäftigung des Staates mit sich selbst (S. 307-325)

**Nummer 103 (2002)**

L'administrateur et l'expert / Der Verwaltungsbeamte und der Sachverständige
Beiträge eines Kolloquiums der ENA vom 05.12.2002

Problématique générale et enjeux (Marie-Françoise Bechtel)
Allgemeine Problematik und kurzer Abriss der Probleme (S. 365-368)

L'expertise, de la recherche d'une action rationnelle à la démocratisation des connaissances et des choix (Pierre Lascoumes)
Wandlungen in der Praxis des Sachverständigengutachtens: Von der Suche nach einem vernunftgemäßen Handeln zur Demokratisierung der Kenntnisse und Handlungsalternativen (S. 369-377)

Quel statut pour l'expert? (Rafaël Encinas de Munagorri)
Überlegungen zum Status des Sachverständigen (S. 379-390)

L'Office parlementaire d'évaluation des choix scientifiques et technologiques: le politique et l'expertise scientifique (Claude Birraux)
Der Parlamentarische Ausschuss für die Evaluierung wissenschaftlicher und technologischer Alternativen: der Politiker und das wissenschaftliche Gutachten (S. 391-397)

L'évaluation britannique du risque de transmission de la maladie de la vache folle aux humains (Eve Seguin)
Die britische Risikoeinschätzung in Bezug auf die Übertragung von BSE auf den Menschen (S. 399-409)

Leçons tirées du maintien de l'embargo sur le bœuf britannique en 1999 (Olivier Godard)
Lehren aus der Aufrechterhaltung des Einfuhrverbots für britisches Rindfleisch im Jahre 1999 (S. 411-421)

Risques, expertise, décision publique : un retour sur le sens des mots (Jean-François Girard)
Risiken, Sachverständigengutachten und die das Individualinteresse mit dem Gemeinwohl abgleichende politische Entscheidung: Rückkehr zum eigentlichen Wortsinn (S. 423-426)

La réception de l'expertise par le ministère de l'agriculture : la prise de décision (Catherine Geslain-Laneelle)
Die Einbringung von Sachverständigengutachten in die Entscheidungen des Landwirtschaftsministeriums (S. 427-429)

Intégrer savoirs et opérations : la stratégie de la Banque mondiale (François Lacasse)
Die Integration von Kenntnissen und Aktionen in der Strategie der Weltbank (S. 431-439)

L'exemple de la SNCF (Jacques Fournier)
Die Funktion des Sachverständigen und die Reichweite seines Gutachtens bei der französischen Staatsbahn (S. 441-443)

Le cas des technologies de l'information et de la communication –TIC – (Jacques Sauret)
Die Rolle des Sachverständigengutachtens auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologien (S. 445-449)

La sécurité routière (Isabelle Massin)
Die Sicherheit auf den Straßen (S. 451-453)

Propos introductifs (Pierre Boisson)
Einführung zum Thema "Sachverständigengutachten" im Bereich der Energiepolitik (S. 455-459)

Risques nucléaires, crise et expertise : quel rôle pour l'administrateur? (Claude Gilbert)

Nukleare Risiken, Krisenmanagement und Sachverständigengutachten: welche Rolle bleibt dem Verwaltungsbeamten (S. 461-470)

Expertise et gestion des risques en matière nucléaire (Jacques Lochard)
Sachverständigengutachten und Gefahrenmanagement in Bezug auf nukleares Material (S. 471-481)

Conclusions (Dominique Wolton)
Schlussfolgerungen des Kolloquiums (S. 483-486)

**Nummer 104 (2002)**

La formation professionnelle / Die Berufsausbildung
Im wesentlichen Beiträge von Jahrgangsklassen (promotions) der ENA

L'articulation public-privé dans l'offre de formation professionnelle continue (Promotion René Cassin, rapport coordonné par Patricia Bouillaguet)
Öffentliches und privates Angebot der beruflichen Weiterbildung im Vergleich (S. 543-551)

Le rôle de la région dans la formation professionnelle (Promotion Nelson Mandela, rapport coordonné par Denis Prieur)
Die Rolle der Regionen bei der beruflichen Weiterbildung (S. 553-562)

Le financement de la formation professionnelle (Promotion René Cassin, rapport coordonné par Patrick Geoffray)
Die Finanzierung der beruflichen Weiterbildung (S. 563-571)

La formation tout au long de la vie (Promotion René Cassin, rapport coordonné par Pierre Le Douaron)
Die lebenslange Weiterbildung (S. 573-580)

La lutte contre l'exclusion et insertion des jeunes: comparaison France - Royaume-Uni (Hermione Gough)
Kampf gegen die soziale Ausgrenzung und Eingliederung der Jugendlichen in Ausbildung und Arbeit: Vergleich Frankreich – Großbritannien (S.581-600)

La formation permanente dans la fonction publique en France (Promotion René Cassin, rapport coordonné par Dominique Antoine)
Die Fortbildung im öffentlichen Dienst in Frankreich (S. 601-615)

La formation continue dans la fonction publique en Allemagne (Ernst Birker)
Die Fortbildung im öffentlichen Dienst in Deutschland (S. 617-623)

La formation professionnelle des policiers (Promotion René Cassin, rapport coordonné par Pierre-Antoine Mailfait)
Die Berufsausbildung der Polizeibeamten (S. 625-638)

La situation des militaires (Promotion René Cassin, rapport coordonné par Hugues de Roquemaurel)
Berufsausbildung und berufliche Wiedereingliederung der Soldaten ins Zivilleben (S. 639-647)

Les difficultés d’une instance d’évaluation: à propos de l'évaluation de la formation continue des agents de l'État et des hôpitaux (Jean-François Cuby)

Die Schwierigkeiten der im März 2001 geschaffenen nationalen Behörde zur Evaluierung der Fortbildung der Bediensteten des Staates und der Krankenhäuser (S. 649-656)

Les hauts fonctionnaires sous la Cinquième République: idées reçues et perspectives analytiques (Luc Rouban)

Die Beamten des höheren Dienstes in der Fünften Republik: Ergebnisse soziologischer Forschung und Analyse von Berufskarrieren (S. 657-675)

Le nouveau régime de la haute fonction publique en Italie: une modification constitutionnelle (Sabino Cassese)

Das neue Statut der Beamten des höheren Dienstes in Italien: ein verfassungsmäßiger Wandel (S. 677-688)

**4. Public Administration – an international quarterly, London**

**Band 81, Nummer 1, 2003**

Articles / Aufsätze

Traditions of governance: interpreting the changing role of the public sector (Mark Bevir/R.A.W. Rhodes/Patrick Weller)
Traditionen der Staats- und Verwaltungsführung: Interpretation der Rolle des öffentlichen Sektors (S. 1-17)

Twenty-first century United States governance: statecraft as reform craft and the peculiar governing paradox it perpetuates (Richard J. Stillman II)
Staats- und Verwaltungsführung im 21. Jahrhundert in den USA: Staatskunst als Reformkunst (S. 19-40)

Searching for civil society: changing patterns of governance in Britain (Mark Bevir/R.A.W. Rhodes)
Auf der Suche nach der Zivilgesellschaft: geändertes Modell der Staats- und Verwaltungsführung in Großbritannien (S. 41-62)

Traditions of Australian governance in Britain (John Wanna/Patrick Weller)
Traditionen australischer Politik- und Verwaltungsführung in Großbritannien (S. 63-94)

State, administration and governance in Germany: competing traditions and dominant narratives (Werner Jann)
Staat, Verwaltung und Staatsführung in Deutschland: konkurrierende Traditionen und vorherrschende Diskurse (S. 95-118)

Beneath consensual corporatism: traditions of governance in The Netherlands (Walter J.M. Kickert)
Unterhalb des mitfühlenden Korporatismus: Traditionen der Staatsführung in den Niederlanden (S. 119-140)

Governance traditions and narratives of public sector reform in contemporary France (Robert Elgie)
Traditionen und Diskurse der Staatsführung in der Reform des öffentlichen Sektors in Frankreich heute (S. 141-162)

Narratives of Norwegian governance: elaborating the strong state tradition (Tom Christensen)
Diskurse der norwegischen Staatsführung: Detaillierte Darstellung der starken Staatstradition (S. 163-190)

Comparative governance: prospects and lessons (Mark Bevir/R.A.W. Rhodes/Patrick Weller)
Staats- und Verwaltungsführung im Vergleich: Aussichten und Lehren (S. 191-210)

**Band 81, Nummer 2, 2003**

Articles / Aufsätze

What is public service improvement? (George A. Boyne)
Was bedeutet Verbesserung des öffentlichen Dienstes? (S. 211-227)

Policy networks and the GM crops issue: assessing the utility of a dialectical model of policy networks (David Toke/David Marsh)
Politiknetzwerke und das Genfood-Problem: Bewertung des Nutzens eines dialektischen Modells politischer Netzwerke (S. 229-251)

Scottish devolution: identity and impact and the case of community care for the elderly (Gordon Marnoch)
Dezentralisierung in Schottland: Identität und Auswirkung und die kommunalen Pflegedienste für ältere Menschen (S. 253-273)

Balancing revisability and robustness? A new institutionalist perspective on local government modernization (Vivien Lowndes/David Wilson)
Gleichgewicht zwischen Flexibilität und Stabilität? Ein neuer institutioneller Ausblick auf die Modernisierung der Kommunalverwaltung (S. 275-298)

European Forum / Europäisches Forum

A mini-symposium on local management reforms: The Netherlands, Germany and Switzerland compared – Preface (Walter Kickert)
Mini-Symposium über Reformen des kommunalen Managements: Die Niederlande, Deutschland und die Schweiz im Vergleich – Vorwort (S. 299-300)

Local public management reforms in The Netherlands: fads, fashions and winds of change (Frank Hendriks/Pieter Tops)
Reformen des kommunalen Verwaltungsmanagements in den Niederlanden: Marotten, Moden und der Wind des Wandels (S. 301-323)

Local and regional public management reforms in Switzerland (Kuno Schedler)
Reformen des kommunalen und regionalen Verwaltungsmanagements (S. 325-344)

Local public management reforms in Germany (Christoph Reichard)
Reformen des kommunalen Verwaltungsmanagements (S. 345-363)

Public Management / Verwaltungsmanagement

"Portrait of a profession revisited" (Richard Wilson)
Nach 50 Jahren: erneutes Porträt des Civil Service durch den Leiter des Cabinet Office (S. 365-378)

Constituting "the public" in public participation (Marian Barnes/Janet Newman/Andrew Knops/Helen Sullivan)
Definition der "Öffentlichkeit" bei öffentlicher Beteiligung (S. 379-399)

**Band 81, Nummer 3, 2003**

Articles / Aufsätze

Policy punctuations in the UK: fluctuations and equilibria in central government expenditure since 1951 (Peter John/Helen Margetts)
Politische Zäsuren in Großbritannien: Veränderungen und Gleichgewichtszustände in den Ausgaben der Zentralregierung seit 1951 (S. 411-432)

Ideas, bargaining and flexible policy communities: policy change and the case of the Oxford Transport Strategy (Geoffrey Dudley)
Ideen, Verhandlungen und flexible Gemeinschaften gleicher politischer Interessen: Politikwandel und das verkehrspolitische Strategiekonzept von Oxford (S. 433-458)

The Audit Commission: guiding, steering and regulating local government (Josie Kelly)
Der Rechnungsprüfungsausschuss für die Kommunalverwaltung und den staatlichen Gesundheitsdienst: Beratung, Steuerung und Regulierung der Kommunalverwaltung (S. 459-476)

Ethics, values, and behaviours: comparison of three case studies examining the paucity of leadership in government (Andrew Kakabadse/Nada Korac-Kakabadse/Alexander Kouzmin)
Ethik, Werte und Verhaltensweisen: Vergleich dreier Fallstudien über die Gründe für mangelnde Führerschaft in Regierungen (S. 477-508)

European Forum / Europäisches Forum

Introduction to the symposium on "new" policy instruments in the European Union (Anthony R. Zito/Claudio M. Radaelli/Andrew Jordan)
Einführung zu dem Symposium über "neue" Politikinstrumente in der Europäischen Union (S. 509-511)

The code of conduct against harmful tax competition: open method of coordination in disguise? (Claudio M. Radaelli)
Der EU-Verhaltenskodex gegen schädlichen Steuerwettbewerb: eine offene Methode in Verschleierung (S. 513-531)

Beyond social regulation? New instruments and/or a new agenda for social policy in Lisbon? (Daniel Wincott)
Jenseits der Sozialgesetzgebung? Neue Instrumente und/oder neue Agenda für die Sozialpolitik im Gefolge der Beschlüsse des Europäischen Rates von Lissabon im März 2000 (S. 533-553)

European governance and the transfer of "new" environmental policy instruments – NEPIs – in the European Union (Andrew Jordan/Rüdiger Wurzel/Anthony R. Zito/Lars Brückner)
Europäische Staats- und Verwaltungsführung und Einführung neuer umweltpolitischer Instrumente in der EU (S. 555-574)

Old wine in new bottles? The Commission and the use of environmental policy instruments (Berthold Rittberger/Jeremy Richardson)
Alter Wein in neuen Schläuchen: Die EU-Kommission und die Anwendung umweltpolitischer Handlungsinstrumente (S. 575-606)

*Public Management / Verwaltungsmanagement*

Privatization morphs into "publicization": businesses look a lot like government (Martin P. Sellers)
Privatisierte Unternehmen wandeln sich in quasi-Behörden und entwickeln starke Ähnlichkeit mit der Staatsverwaltung (S. 607-620)

**5. Governance, An International Journal of Policy, Administration and Institutions, Boston, USA, und Oxford, Großbritannien**

**Band 16, Nummer 1, Januar 2003**

Special Issue: Deliberately Democratizing Multilateral Organization (Marco Verweij/Timothy E. Josling)
Sonderausgabe zur gezielten Demokratisierung multilateraler Organisationen (S. 1-21)

Deliberation, Legitimacy, and Multilateral Democracy (Loren A. King)
Diskussion, Legitimität und multilaterale Demokratie (S. 23-50)

Deliberative Democracy and International Labor Standards (Archon Fung)
Diskussionsoffene Demokratie und internationale Arbeitsrechtsnormen (S. 51-71)

Enhancing WTO Legitimacy: Constitutionalization or Global Subsidiarity? (Robert Howse/Kalypso Nicolaidis)
Stärkung der Legitimität der WTO durch ein Konzept globaler Subsidiarität oder durch eine föderale Verfassung? (S. 73-94)

Why Do Institutions Matter? An Audience–Cost Theory of Institutional Commitment (Susanne Lohmann)
Was verleiht Institutionen Gewicht? Eine Theorie der "politischen Kosten" in Bezug auf die Verpflichtung von Politikern gegenüber Institutionen (S. 95-110)

Democratizing the International Monetary Fund and the World Bank: Governance and Accountability (Joseph E. Stiglitz)
Plädoyer für eine Demokratisierung des Internationalen Währungsfonds und der Weltbank, insbesondere für eine Reform der Verwaltungsstruktur und eine effektivere Rechenschaftspflicht (S. 111-139)

**Band 16, Nummer 2, April 2003**

Institutional Choice and Policy Transfer: Reforming British and German Railway Regulation (Martin Lodge)
Vergleichende Untersuchung der Bahnreformen in Großbritannien und Deutschland nach einem institutionellen theoretischen Ansatz unter Berücksichtigung der Lehre vom Politik-Transfer (S. 159-178)

Brussels between Bern and Berlin: Comparative Federalism Meets the European Union (Tanja A. Börzel/Madeleine O. Hosli)
Brüssel zwischen Bern und Berlin: Föderalismusvergleich in Anwendung auf die Europäische Union (S. 179-202)

After the Public Interest Prevails: The Political Sustainability of Policy Reform (Eric Patashnik)
Politische Nachhaltigkeit nach Reformmaßnahmen im Gemeinwohlinteresse (S. 203-234)

Leadership and Institutional Reform: Engineering Macroeconomic Policy Change in Australia (Shaun Goldfinch/Paul 't Hart)

Politische Führung und institutionelle Reform: makro-ökonomischer Politikwandel in den 80er Jahren in Australien (S. 235-270)

Interaction between States and Citizens in the Age of the Internet: "e-Government" in the United States, Britain, and the European Union (Andrew Chadwick/Christopher May)
Interaktion zwischen Staat und Bürger im Internet-Zeitalter: "e-Government" in den Vereinigten Staaten, Großbritannien und der Europäischen Union (S. 271-300)

**Band 16, Nummer 3, Juli 2003**

Special Issue: Bureaucrats in Turbulent Times
Sonderausgabe zum Thema "Bürokraten in unruhigen Zeiten"

Introduction: Administration in an Era of Change (Joel D. Aberbach)

Einführung: Verwaltung im Zeitalter des Wandels (S. 315-319)

Senior Civil Servants and Bureaucratic Change in Belgium (Guido Dierickx)
Die höheren Staatsbeamten und der bürokratische Wandel in Belgien (S. 321-348)

Bureaucrats and Politicians in Britain (Graham K. Wilson/Anthony Barker)
Bürokraten und Politiker in Großbritannien (S. 349-372)

The U.S. Federal Executive in an Era of Change (Joel D. Aberbach)
Die Bundesverwaltung der Vereinigten Staaten im Zeitalter des Wandels (S. 373-399)

Mandarins or Managers? The Bureaucratic Elite in Bonn, 1970 to 1987 and Beyond (Hans-Ulrich Derlien)
Apparatschiks oder Manager? Die bürokratische Elite in Bonn von 1970 bis 1987 und darüber hinaus (S. 401-428)

Swedish Bureaucracy in an Era of Change (Peter Ehn/Magnus Isberg/Claes Linde/Gunnar Wallin)
Die schwedische Bürokratie im Zeitalter des Wandels (S. 429-458)

## 6. Public Administration Review (Washington)

### Band 63, Nr. 1 (Januar/Februar 2003)

Reengineering Nonprofit Financial Accountability: Toward a More Reliable Foundation for Regulation (Elizabeth K. Keating/Peter Frumkin)
Verbesserung der Offenlegungspflicht der Finanzsituation gemeinnütziger Organisationen (S. 3-15)

The Odyssey of Senior Public Service: What Memoirs Can Teach Us (J. Patrick Dobel)
Politische, psychologische und ethische Herausforderungen im Präsidentenbüro unter Präsident Clinton auf Grund von Memoiren (S. 16-29)

Learning Organizations in the Public Sector? A Study of Police Agencies Employing Information and Technology to Advance Knowledge (Mary Maureen Brown/Jeffrey L. Brudney)
Einsatz von Informationen und moderner Technologie durch die Polizei zur Verminderung der Kriminalität (S. 30-43)

Reinventing the Democratic Governance Project through Information Technology? A Growing Agenda for Debate (Andrew Kakabadse/Nada K. Kakabadse/Alexander Kouzmin)
Probleme der repräsentativen Demokratie und Auswirkungen der Informationstechnologie auf demokratisches Regieren (S. 45-60)

Span of Control and Public Organizations: Implementing Luther Gulick's Research Design (Kenneth J. Meier/John Bohte)
Umfang von Kontrollen zur Struktur der Beziehungen innerhalb des Personals in öffentlichen Organisationen nach der Theorie von Luther Gulick (S. 61-70)

Long-Serving City Managers? Why Do They Stay? (Douglas J. Watson/Wendy L. Hassett)
Gründe für den Verbleib höherer Bediensteter in derselben Stadtverwaltung (S. 71-78)

Devolution and the Social Welfare of Elderly Immigrants: Who Will Bear the Burden? (Jacqueline L. Angel).
Auswirkungen der Sozialgesetzgebung auf ältere hispanische Einwanderer (S. 79-89)

A Holistic Theoretical Model for Examining Welfare Reform: Quality of Life (Danielle Hollar)
Notwendigkeit eines umfassenden Modells zur Untersuchung der Auswirkungen von Sozialreformen, insbesondere hinsichtlich der Lebensqualität (S. 90-104)

The Reflective Practitioner and the Uses of Rhetoric (David John Farmer/Patricia M. Patterson)
Möglichkeiten zur Veränderungen von Selbstdarstellungen durch öffentliche Verlautbarungen (S. 105-111)

Book Reviews
Buchbesprechungen (S. 112-121)

Book Notes
Buchanzeigen (S. 122-124)

### Band 63, Nr. 2 (März/April 2003)

Bureaucracy, Network, or Enterprise? Comparing Models of Governance in Australia, Britain, the Netherlands, and New Zealand (Mark Considine/Jenny M. Lewis)
Einfluss von Markt, Netzwerk oder gemischtwirtschaftlichen Modellen auf öffentliche Bedienstete (S. 131-140)

"One Country, Two Systems": Dynamics of Transition in China and Hong Kong - Part I: Globalization and Reunification: Administrative Reforms and the China-Hong Kong Convergence Challenge (Ahmed Shafiqul Huque/Ray Yep)
Teil I zum Übergang der Verwaltung von Hongkong auf China: Verwaltungsreformen zur Bewältigung des Übergangs vom kapitalistischen Hongkong zum sozialistischen China (S. 141-152)

Contract-Management Capacity in Municipal and County Governments (Trevor L. Brown/Matthew Potoski)
Verbesserung der Leistungsgewährung durch den privaten Sektor durch Stadt- und Kreisverwaltungen (S. 153-164)

The Reinvention of Public Personnel Administration: An Analysis of the Diffusion of Personnel Management Reforms in the States (J. Edward Kellough/Sally Coleman Selden)
Umsetzung von Reformen des Personalwesens in den Verwaltungen der Bundesstaaten (S. 165-176)

Breaking up Is Hard to Do: The Dissolution of Judicial Supervision of Public Services (Charles R. Wise/Rosemary O'Leary)
Gerichtliche Kontrolle der Verwaltung - Auswirkungen einer Entscheidung des Obersten Bundesgerichts von 1990 (*Missouri v. Jenkins*) nach zehn Jahren zu Prioritäten eines Schulbezirks (S. 177-191)

The Extent and Determinants of the Utilization of University Research in Government Agencies (Réjean Landry/Moktar Lamari/Nabil Amara)
Nutzung wissenschaftlicher Forschung in der Verwaltung (S. 192-205)

The Quality of Management and Government Performance: An Empirical Analysis of the American States (Jerrell D. Coggburn/Saundra K. Schneider)
Beziehung zwischen der Verwaltungskapazität von Bundesstaaten und Maßstab der Qualität von Dienstleistungen (S. 206-213)

Public-Sector Leadership Theory: An Assessment (Montgomery Van Wart)
Vergleich von allgemeinen Theorien zur Führungsfähigkeit in der Verwaltung (S. 214-228)

Exploring Charismatic Leadership in the Public Sector: Measurement and Consequences (Mansour Javidan/David A. Waldman)
Maßstäbe für charismatische Führungspersönlichkeiten in der öffentlichen Verwaltung (S. 229-242)

Book Reviews
Buchbesprechungen (S. 243-246)

Book Notes
Buchanzeigen (S. 247-250)

**Band 63, Nr. 3 (Mai/Juni 2003)**

Managerial Responsibility (Anthony M. Bertelli/Laurence E. Lynn, Jr.)
Anforderungen an Verwaltungsangehörige: Urteilsfähigkeit, Rechenschaftspflicht, Wahrung der Ausgewogenheit und Rationalität (S. 259-268)

"One Country, Two Systems": Dynamics of Transition in China and Hong Kong - Part II: Social Policy under One Country, Two Systems: Institutional Dynamics in China and Hong Kong since 1997 (Ian Holliday/Linda Wong)
Teil II zum Übergang der Verwaltung von Hongkong auf China: Konvergenz der unterschiedlichen Sozialpolitiken (S. 269-282)

Enforcement or Ethical Capacity: Considering the Role of State Ethics Commissions at the Millenium (Robert W. Smith)
Bedeutung von Ethikkommissionen der Bundesstaaten (S. 283-295)

The Mythology of Privatization in Contracting for Social Services (David M. Van Slyke)
Privatisierung sozialer Dienste und fehlender Wettbewerb (S. 296-315)

Who Wants to Privatize Social Security? Understanding Why the Poor Are Wary of Private Accounts (Dan Devroye)
Skepsis der Armen gegenüber der Privatisierung von Sozialer Sicherheit (S. 316-328)

Poor Nations, Rich Nations: A Theory of Governance (Herbert H. Werlin)
Bedeutung von Regierungsweise für den Unterschied von armen und reichen Ländern (S. 329-342)

Reforming Ghana's Public Service: Issues and Experiences in Comparative Perspective (Peter Fuseini Haruna)
Reform des öffentlichen Dienstes in Ghana - Vergleich mit anglo-amerikanischen Reformen (S. 343-354)

Workplace Spirituality and Organizational Performance (Jean-Claude Garcia-Zamor)
Geistige Strömungen am Arbeitsplatz und Leistung der Organisation (S. 355-363)

Practitioner in the Classroom: Bringing Local Government Experience into the Public Administration Curriculum (Donald M. Milam)
Einbringung praktischer Erfahrungen von Lokalverwaltungen in verwaltungswissenschaftliche Studiengänge (S. 364-369)

Book Reviews
Buchbesprechungen (S. 370-378)

Book Notes
Buchanzeigen (S. 379-380)

## 7. Australian Journal of Public Administration

**Band 62, Nr. 1 (März 2003)**

Powerful connections and the Challenge of Change (Basil S. Hetzel)
Nützliche Verbindungen und die Herausforderungen des Wandels (S. 3-8)

Creating and Sustaining Innovation (Stephen Bartos)
Schaffung und Erhaltung von Neuerungen (S. 9-14)

Administering Romance: Government Policies Concerning Pre-marriage Education Programs (Elizabeth van Acker)
Regierungsprogramme zur vorehelichen Erziehung: Bedeutung der Romanzen (S. 15-23)

Evaluating 'Australian Women in Agriculture' (Barbara Pini/Kerry Brown/Lyn Simson)
Evaluierung des Programms Australische Frauen in der Landwirtschaft (S. 24-31)

A Framework for Reforming the Independence and Accountability of Statutory Officers of Parliament: A Case Study of Victoria (Colin Clark/Michael De Martinis)
Rahmen für die Reform von vom Parlament ernannte Amtsträger und deren Verantwortlichkeit - eine Fallstudie des Bundesstaates Victoria (S. 32-42)

Privatisation - A History and Survey of Changes in Organisation Structures, Cultural and Environmental Profiles (David Gowand/Max Aiken)
Veränderungen von Organisationsstrukturen, Organisationskultur und Beziehungen zu anderen Einheiten nach der Privatisierung (S. 43-56)

Accountability for Performance in Local Government (Ron Kluvers)
Verantwortung für Leistungen im öffentlichen Sektor der Lokalverwaltungen im Bundesstaat Victoria (S. 57-69)

The Role of Performance Measures in a Federal-State Context: The Examples of Housing and Disability Services (Dugald Munro)
Leistungsbewertung von gemeinsamen Programmen des Bundes und der Bundesstaaten - die Beispiele von Wohnungs- und Behindertenprogramme (S. 70-79)

Constructing Barriers in the Translation and Deployment of Science: Basslink - A case Study (Dugald Munro)
Umsetzung von wissenschaftlichen Erkenntnissen: das Beispiel einer Stromfernleitung (S. 80-87)

Values in Contention: Some Key Administrative Issues in 2002 (John Nethercote)
Überprüfung der Werte des öffentlichen Sektors durch Parlament und Öffentlichkeit im Jahre 2002 (S. 88-94)

Economic Rationalism and Public Sector Ethics: Conflicts and Catalysts (Carolynne James)
Anwendung des 'ökonomischen Rationalismus' in der öffentlichen Verwaltung: Ethische Kriterien bei Entscheidungen (S. 95-108)

Book Reviews
Buchbesprechungen (S. 109-119)

**Band 62, Nr. 2 (Juni 2003)**

Thinking Ahead: Strategic Foresight and Government (Andrew Leigh)
Strategische Planung für die Zukunft in der öffentlichen Verwaltung (S. 3-10)

Navigating the Future: A Case Study of *Growing Victoria Together* (David Adams/John Wiseman)
Erwartungen, Politikschwerpunkte und Fortschritte des Programms von 2001 *'Growing Victoria Together'* (S. 11-23)

Regional Matters: An Inter-agency Approach to Understanding Regional Issues (Fiona McKenzie)
Umfassendes Verständnis regionaler Angelegenheiten (S. 24-32)

Evaluating 'Australian Women in Agriculture' Barbara Pini/Kerry Brown/Lyn Simson)
Evaluierung des Programmes Australische Frauen in der Landwirtschaft (S. 24-31)

Non-violent Erotica: A Case Study in an Issue Network within the Australian Federal Parliament (Coln Clark/Michael De Martinis)
Parteiübergreifende Koalitionen im Australischen Bundesparlament gegen einen Regierungsvorschlag zur Ersetzung der Klassifizierung "ab 18 Jahren" von Videos durch die Klassifizierung "Gewaltfreie Erotika" (S. 33-40)

Advocating Online Censorship (Peter Chen)
Interessengruppen hinsichtlich der Ausarbeitung eines Gesetzes von 1999 zur Zensur von Online-Diensten (S. 41-64)

The Policy Cycle: Democratic Process or Rational Paradigm Revisited (Sophia Everett)
Rationale Verfahren zur umfassenden und systematischen Politikgestaltung (S. 65-70)

Performance Indicators in Academia: An X-Efficiency Approach? (Jeanette Taylor/Ronald Taylor)
Leistungsindikatoren für Universitäten: Ausübung von Druck zur Steigerung der Leistungen von Wissenschaftlern? (S. 71-82)

How Well does Accrual Accounting Fit the Public Sector? (Garry D Carnegie/Brian P West)
Kritik an der uneingeschränkten Anwendung der anwachsenden Rechnungslegung im öffentlichen Sektor (S. 83-86)

Practices and Attitudes to Derivates Use in Australian Commonwealth Organisations (Tomithy J Braisford/Richard A Heaney/Barry R Oliver)
Umfrage bei höheren Bediensteten von australischen Commonwealth-Gesellschaften und Behörden zum Einsatz von derivativen Instrumenten beim Risikomanagement (S. 87-100)

The States, Federalism and Political Science: A Fifty-Year Appraisal (Andrew Parkin)
Bewertung der zunehmenden Bedeutung der Bundesstaaten durch die politische Wissenschaft während der letzten 50 Jahre (S.101-112)

Political Science and Public Administration: The Saga of a Difficult Relationship (Roger Scott)
Beziehung zwischen Politikwissenschaft und öffentlicher Verwaltung (S. 113-120)

Book Reviews
Buchbesprechungen (S. 121-126)

## 8. Canadian Public Administration/Administration publique du Canada, Toronto

**Band 45, Heft 4, 2002**

Discretion unbound: Reconciling the Charter and soft law (L. Soosin)
Unbegrenztes Verwaltungsermessen: Neubestimmung des Verfassungsrechts und der Ermessenshandlungen (S. 495-489)

French-English in business-interest associations, 1965-2002 (W.D. Coleman/T.A. Mau)
Der Gebrauch des Französischen und Englischen in Wirtschaftsverbänden – 1965 bis 2002 (S. 490-511)

Gestion des ressources humaines et Nouveau Management Public: Opinions de gestionnaires fédéraux et québécois (J. Demers/J.I.Glow)
Personalverwaltung und das New Public Management: Meinungen von Führungskräften des Bundes und von Quebec (S. 512-537)

The impacts of amalgamation on police services in the Halifax Regional Municipality (J.C. McDavid)
Die Auswirkungen von Gebietsreformen auf die Polizeiverwaltungen der Halifax Region (S. 538-565)

**Band 46, Heft 1, 2003**

Independent foundations, public money and public accountability: Whither ministerial responsibility as democratic governance? (P. Aucoin)
Unabhängige Stiftungen, öffentliche Gelder und die politische Verantwortung: Aufgabe der Ministerverantwortung als demokratisches Regierungshandeln? (S. 1-26)

Official minority-language education policy outside Quebec: The impact of Section 23 of the Charter and judicial decisions (T.Q. Riddell)
Die offizielle Politik zur Unterrichtung von Minderheitensprachen außerhalb von Quebec: Die Bedeutung von Art. 23 der Verfassung und gerichtliche Entscheidungen (S. 27-49)

To click or not to click: E-learning for the public sector (J. Langford/K. Seaborne)
„Klicken" oder „Nicht-Klicken": elektronisches Lernen im öffentlichen Sektor (S. 50-75)

L'engagement des citoyens: Une alternative pour le renouvellement des relations entre les Autochtones et les non-Autochtones
Das Engagement von Bürgern: Eine Alternative zur Erneuerung der Beziehungen zwischen den Ureinwohnern und den Nicht-Ureinwohnern (S. 76-102)

Federal emergency management in Canada and the United States after 11 September 2001 (D. Henstra)
Das Notfallmanagement des Bundes in Kanada und den USA nach dem 11. September 2001 (S. 103-116)

# II. Berichte, Gutachten, Untersuchungen

## 1. AUS DEM BEREICH DES BUNDES

### a) Der Präsident des Bundesrechnungshofes als Bundesbeauftragter für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung

In der Schriftenreihe des Bundesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung erschien als Band 9 der Bericht **„Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern“.**
Der Bericht befasst sich mit einem Teilbereich des Föderalismus, dem Zusammenwirken und der gemeinsamen Finanzierung bei der Erledigung staatlicher Aufgaben im Rahmen der Gemeinschaftsaufgaben nach Art. 91a und Art. 91b Grundgesetz sowie der Finanzhilfen nach Art. 104a Abs. 4 Grundgesetz. Der Bericht will für die aktuelle Diskussion über eine Reform des geltenden Systems einige aus langjähriger Prüfungserfahrung des Bundesrechnungshofes gewonnene Überlegungen einbringen. Er kommt dabei zu dem Ergebnis, dass Mischfinanzierungen in der Praxis vielfältige Probleme aufwerfen können und daher grundsätzlich überdacht werden müssen. Betrachtet werden dabei die Gemeinschaftsaufgaben „Ausbau und Neubau von Hochschulen einschließlich der Hochschulkliniken“, „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“, „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“, „Bildungsplanung und Forschungsförderung“ sowie die Finanzhilfen für „Städtebauförderung“ und „Wohnungsbauförderung“.
Zu beziehen beim Präsidenten des Bundesrechnungshofes als Bundesbeauftragter für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung, Adenauerallee 81, 53113 Bonn, Internet: www.bundesrechnungshof.de

### b) Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge

Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge in Nürnberg veröffentlichte ein Heft zur 50-jährigen Geschichte des Bundesamts mit dem Titel: **„50 Jahre - Behörde im Wandel“**.
Nach den Grußworten von Bundesinnenminister Otto Schily, dem Präsidenten des Bundesamtes Dr. Albert Schmid, dem Bayerischen Staatsminister des Innern Dr. Günther Beckstein und dem Oberbürgermeister von Nürnberg Dr. Ulrich Maly enthält das Heft Beiträge zum Thema Asylpolitik und Zuwanderung. Beitragsthemen sind u.a. Humanitäre Asylpolitik in Deutschland; Probleme des Asyl- und Flüchtlingsrechts in der Verwaltungspraxis der Tatsachenfeststellung aus der Sicht des Anwalts; Feminisierung von Migration und Flucht; Ökonomische Aspekte der Zuwanderung.
Wichtige Daten zur Geschichte des Bundesamtes bilden den Abschluss des Heftes.
Zu beziehen beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, 90461 Nürnberg.

## 2. AUS DEM BEREICH DER LÄNDER

### a) Baden-Württemberg

Der Rechnungshof von Baden-Württemberg veröffentlichte seine **Denkschrift 2003** zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes Baden-Württemberg mit Bemerkungen zur Landeshaushaltsrechnung 2001.

Kapitel I umfasst die Landeshaushaltsrechnung für 2001, Haushaltsplan und Haushaltsvollzug, Landesschulden und Sondervermögen. Im Kapitel II „Allgemeines und Organisation“ wird u.a. vom LRH problematisiert, dass die verlagerten Pflichten einen erheblichen Umfang angenommen haben und die Schulden des Landes bei der Finanzierungsgesellschaft für öffentliche Vorhaben des Landes Baden-Württemberg deutlich gestiegen sind. Kapitel III beinhaltet die besonderen Prüfungsergebnisse. In zwei Einzelfällen wird hierbei der Umgang mit haushaltsrechtlichen Regelungen kritisiert. So wurden bei den Landesvertretungen Brüssel und Berlin ungenehmigte Konten festgestellt. Auch stellt der Rechungshof fest, dass die Wahrnehmung der Aufgaben durch Einrichtungen des Landes wirtschaftlicher gestaltet werden kann. Auch im Personalbereich sieht der LRH noch Einsparpotential. Der Einsatz von Personal sollte rationeller und die Wahrnehmung der Personalaufgaben präventiver erfolgen. In mehreren Beispielen legt der Rechnungshof dar, dass der Einsatz der Datenverarbeitung in der Landesverwaltung wirtschaftlich weiter optimiert werden kann. Dies könnte durch Verbesserung des Projektmanagements bei der Entwicklung von Anwendungen im Justizbereich, des Verfahrens bei der Beschaffung von IuK-Geräten und der Schulung des Personals erfolgen. Im IV. Kapitel geht der Bericht auf die Auswirkungen der Prüfungstätigkeit auf die Finanzkontrolle ein. Hierbei wird kurz die Umsetzung einiger vorheriger Vorschläge wiedergegeben und die finanziellen Auswirkungen dargestellt.
Zu beziehen beim Landesrechnungshof Baden-Württemberg, Stabelstr. 12, 76133 Karlsruhe, E-Mail: poststelle@rh.bwl.de, Internet: www.rh.bwl.de

**b) Bayern**
Der Bayerische Oberste Rechnungshof legte seinen **Jahresbericht 2003** vor.
Der Bericht enthält im ersten Teil neben allgemeinen Aussagen zum Haushalt 2001 nur die wichtigsten Ergebnisse aus der Prüfungstätigkeit des vergangenen Jahres. Kapitel A enthält ressortübergreifende Ergebnisse der Prüfung. Der Rechnungshof untersuchte dabei die Verwaltungsreform bei den obersten Dienstbehörden, die Beschaffung von Informations- und Kommunikationstechnik und die Zeitdauer der förmlichen Disziplinarverfahren. In Kapitel B sind die Ergebnisse aus den Geschäftsbereichen wiedergegeben. Prüfungsschwerpunkte sind Organisation und Personal, Subventionen, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie Staatsbetriebe, staatliche Beteiligungen und Einrichtungen. Trotz aller Sparbekundungen wurde der von der Staatsregierung angestrebte Aufgaben- und Personalabbau bei den obersten Dienstbehörden noch nicht erreicht. Mit über 11 Mrd. Euro sind die Subventionen neben den Personalausgaben der größte Ausgabenposten des Haushalts. Auch in diesem Jahresbericht werden erneut Möglichkeiten aufgezeigt, Subventionen effizienter einzusetzen bzw. abzubauen.
Im zweiten Teil des Berichts unterrichtet der Bayerische Oberste Rechnungshof den Landtag über die Prüfung der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien.
Zu beziehen beim Bayerischer Oberster Rechnungshof, Kaulbachstr. 9, 80539 München, E-Mail: poststelle@orh.bayern.de, Internet: www.orh.bayern.de

**c) Hessen**
Die **Bemerkungen 2002** des Hessischen Rechnungshofs zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes Hessen einschließlich der Stellungnahme der Landesregierung liegen vor.
Im Teil I sind die Bemerkungen allgemeiner Art zusammengefasst. Betrachtet werden dabei Haushaltsplan und –rechnung 2001, die zusammenfassende Darstellung von Rechnungsergebnissen, die Entwicklung von Einnahme- und Ausgabearten in 2001, Länderfinanzausgleich und kommunaler Finanzausgleich und die Entwicklung der Landesschuld und des Schuldendienstes sowie die des Landesvermögens. Teil II beinhaltet die Bemerkungen zu den Einzelplänen. Vom Rechnungshof wurde u.a. die Förderung von Biogasanlagen untersucht, wobei nur drei der zehn untersuchten Anlagen ohne Änderung der ursprünglichen Konzeption wirtschaftlich arbeiteten. Außerdem rät der LRH, die vielen dezentralen und selbständigen Universitätsbibliothekssysteme zu straffen. Der Rechnungshof stellte bei der Prüfung von Gebäuden und baulichen Anlagen große Mängel

und Schäden fest, woraus sich teilweise erhebliche Folgekosten ergaben. Im neuen Teil III berichtet der Rechnungshof über Ergebnisse seiner Prüfungs- und Beratungstätigkeit. Die hierbei erzielten Erfolge wurden z. T. schon im laufenden Prüfungsverfahren erreicht.
Zu beziehen als Drucksache 16/418 beim Hessischen Rechnungshof, Postfach 101108, 64211 Darmstadt, E-Mail: poststelle@rechnungshof.hessen.de

**d) Niedersachsen**
Der Niedersächsische Landesrechnungshof gab seinen **Jahresbericht 2003** zur Haushalts- und Wirtschaftsführung mit Bemerkungen und Denkschrift zur Haushaltsrechung für 2001 heraus.
An die Bemerkungen zur Haushaltsrechnung von 2001 des Landes Niedersachsen schließen sich in Kapitel III der Vermögens- und Verschuldungsnachweis an. Kapitel IV beinhaltet die Bemerkungen zu verschiedenen Prüfungsergebnissen. Dazu gehören u.a. finanzielle Schäden durch mangelhafte Dienst- und Fachaufsicht im Bereich der Erhebung der Fehlbelegungsabgabe sowie Budgetüberschreitungen bei der Bewirtschaftung von Mitteln Dritter im Hochschulbereich und beim Personalkostenbudget im Schulbereich. Den Bemerkungen folgt eine Denkschrift, die Prüfungsergebnisse zu den einzelnen Ministerien umfasst. Der Rechnungshof stellt dabei beim Landesamt für Statistik ungenutzte Einsparpotenziale und erhöhte Personalausgaben fest und zeigt auf, wie Kosten durch eine wirkungsvolle Finanzverantwortung gespart werden können. Bei den Krankenhäusern des Landes stellt der LRH Reformbedarf und Einsparmöglichkeiten bei der pauschalen Förderung sowie Mängel bei der Förderung von Großgeräten fest. Außerdem bemängelt er ungelöste Probleme bei der Neuordnung der Wirtschaftsförderung in Niedersachsen. Im Kapitel „Sonstige Prüfungen“ zeigt er weitere Einsparpotenziale bei den Landesfunkhäusern des Norddeutschen Rundfunks auf.
Zu beziehen als Drucksache 15/180 beim Niedersächsischen Landesrechnungshof, Postfach 10 10 52, 31110 Hildesheim.

**e) Nordrhein-Westfalen**
Der Rechnungshof von Nordrhein-Westfalen legte seinen **Jahresbericht 2003** über das Ergebnis der Prüfung im Geschäftsjahr 2002 vor.
In dem Jahresbericht sind in Kapitel A die Haushaltspläne 2001, 2002 und 2003 sowie die Haushaltsrechnung für 2001 zusammengefasst. Ebenso wird eine Übersicht über Vermögen und Schulden des Landes gegeben. In Kapitel B sind die Prüfungsergebnisse aus dem Bereich der Landesregierung wiedergegeben. Im Bereich Organisations-, System- und Verfahrensprüfungen sowie Querschnittsprüfungen untersuchte der LRH die ärztlichen Dienste in der Versorgungsverwaltung, die Anrechnung der Renten auf Versorgungsbezüge sowie IT-Sicherheit und –Management bei verschiedenen Verwaltungen. Bei den Ministerien des Landes wurden u.a. folgende Prüfungen vorgenommen: Zuschüsse für nichtstaatliche Fachhochschulen, Teilrückzahlungen von Zuwendungen aufgrund von Vergabeverstößen, Rechtsaufsicht über Heilberufskammern, Förderung von Maßnahmen zur Stadterneuerung sowie Bearbeitung der Erbschafts- und Schenkungssteuer. In Form eines beratenden Beitrags hat der Rechnungshof Einsparpotenziale beim Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik, Sondervermögen „Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW“ sowie das Engagement des Landes bei Stiftungen geprüft. Die finanziellen Auswirkungen der Prüfungstätigkeit und sonstige Prüfungen sind im Anhang festgehalten.
Zu beziehen beim Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen, Postfach 10 34 17, 40025 Düsseldorf oder im Internet abrufbar unter www.lrh.nrw.de.

**f) Rheinland-Pfalz**
Der Rechnungshof hat ausgewählte Ergebnisse aus Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung von Städten, Gemeinden und Landkreisen zusammengefasst und im **Kommunalbericht 2002** veröffentlicht.
Teilziffer 1 des Berichts gibt die Haushaltslage der Gemeinden und Gemeindeverbände wieder. Tz. 2 befasst sich mit den verbrauchsabhängigen Bewirtschaftungskosten. Der Rechnungshof zeigt an zahlreichen Beispielen auf, wie von organisatorischen Maßnahmen

über die wirtschaftliche Heizung von Gebäuden bis zu einer energiesparenden Straßenbeleuchtung Kosten gespart werden können. Die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen ist Thema von Tz. 3. In Tz. 4 wird auf Ausbaubeiträge für Straßen eingegangen. Die Erhebung von Beiträgen zum Ausbau von Verkehrsanlagen führt in der Praxis immer wieder zu Problemen, die mit erheblichen finanziellen Nachteilen für die Gemeinden verbunden sind. Mit der Vergabe von Bauleistungen befasst sich Tz. 5. In dem Beitrag sind Verfahrensmängel sowie Ursachen für Wettbewerbsverzerrungen sowie vermeidbaren Kostensteigerungen – insbesondere beim Tiefbau – dargestellt.
Zu beziehen beim Landesrechnungshof Rheinland-Pfalz, Postfach 17 69, 67327 Speyer. Der Kommunalbericht steht auch im Internet unter www.rechnungshof-rlp.de zur Verfügung.

**g) Saarland**
Der **Jahresbericht 2002** des Rechnungshofs des Saarlandes über die Wirtschaftsführung des Saarlandes mit Bemerkungen zur Landeshaushaltsrechnung 2001 liegt vor.
Nach einer kurzen Einleitung werden in Kapitel II die Ergebnisse der Rechnungslegung 2001 vorgestellt. Kapitel III schildert die finanzielle Entwicklung des Saarlandes. Dabei wird auf die Entwicklung der fortdauernden und einmaligen Einnahmen und Ausgaben, die Entwicklung der Kreditaufnahme am Kapitalmarkt, die Entwicklung der Forderungen und Schulden sowie der Bürgschaften eingegangen. Kapitel IV enthält eine zusammenfassende Betrachtung des Landeshaushalts. Kapitel V umfasst die besonderen Prüfungsergebnisse. Dabei wurden vom Rechnungshof u.a. folgende Bereiche geprüft: Haushalts- und Wirtschaftsführung der Saarländischen Verwaltungsschule und der Ruhe- und Zusatzversorgungskasse des Saarlandes, Zuwendungen zu den Aufgaben nach dem Betreuungsgesetz, Personalwirtschaft beim Amt für Landesentwicklung sowie Beteiligungsunternehmen des Landes.
Zu beziehen beim Rechnungshof des Saarlandes, Bismarckstraße 39-41, 66121 Saarbrücken.

**h) Sachsen**
Der Sächsische Rechnungshof gab seinen **Jahresbericht 2003** zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Freistaats Sachsen heraus.
Kapitel I „Haushaltsplan, Haushaltsvollzug und Haushaltsrechnung“ gibt die Haushaltsrechnung und den Haushaltsplan für 2001 wieder, sowie einen Nachweis des Staatsvermögens, der Staatsschulden und der Sondervermögen. In Kapitel II „Staatsverwaltung“ sind in verschiedenen Einzelplänen die Prüfungsergebnisse aus den Staatsministerien zusammengefasst. Der Rechnungshof prüfte dabei u.a. die städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen in Bautzen und Görlitz, Anmeldung und Abführung der Kapitalertragssteuer, Organisation und Arbeitsweise der Bußgeld- und Strafsachenstellen, Personalausgaben der Staatlichen Ämter für Ländliche Neuordnung und der Staatlichen Ämter für Landwirtschaft sowie Nebentätigkeiten des Hochschulpersonals an zwei Fachhochschulen. In Kapitel III werden die Kommunen einer Prüfung unterzogen. Kapitel IV befasst sich mit der Wirtschaftsführung des Mitteldeutschen Rundfunks.
Zu beziehen beim Sächsischen Rechnungshof, Postfach 10 10 50, 04010 Leipzig oder im Internet unter www.sachsen.de/de/bf/verwaltung/rechnungshof.

**i) Schleswig-Holstein**

i) Die **Bemerkungen 2003** des Rechnungshofs Schleswig-Holstein mit dem Bericht zur Landeshaushaltsrechnung 2001 liegen vor.
Im Bericht zur Landeshaushaltsrechnung werden der Abschluss und die Feststellungen zur Haushaltsrechnung 2001 wiedergegeben sowie auf die aktuelle Haushaltslage des Landes eingegangen. Im anschließenden Kapitel werden die Verwendung der Fraktionsmittel im Landtag von 1998 bis 2001 geprüft. Im Anschluss werden Prüfungsergebnisse aus sieben Ministerien des Landes vorgestellt. Einer Prüfung unterzogen wurden dabei u.a. die Beschaffung von Geräten der Informationstechnik im Innenministerium, die Bearbeitung von

Anträgen auf Stundung, Erlass und abweichende Steuerfestsetzungen, die Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung in der Landesverwaltung, Verträge der Straßenbauverwaltung mit Ingenieuren und Architekten sowie Kostenentwicklung und Umstrukturierungsmaßnahmen in der Verwaltungsgerichtsbarkeit. In einem weiteren Kapitel untersuchte der Rechnungshof die Kapitalanlagen öffentlich-rechtlicher Stiftungen und Fondsvermögen des Landes. Mit der Prüfung des Norddeutschen Rundfunks schließt der Bericht.

ii) Der Landesrechnungshof von Schleswig-Holstein veröffentlichte seinen **Kommunalbericht 2003**.

In diesen dritten gesonderten Bericht nach 1999 und 2001 stellt der LRH seine vielfältigen Prüfungstätigkeiten im kommunalen Bereich und die daraus gewonnenen Erkenntnisse vor. Eingehend befasst sich der Bericht mit der Kommunalprüfung und der kommunalen Finanzlage. Danach folgt eine Beurteilung der Verschuldung der Kommunen anhand der Kennzahl „Schuldendienstfähigkeit“. Der Bericht enthält außerdem die Fortschreibung der Entwicklung des Zuschussbedarfs „Soziale Sicherung“ und Personalwirtschaft. Zudem geht der Bericht auf finanzielle Leistungsanreize in der kommunalen Praxis ein. Ein weiteres Kapitel beschäftigt sich mit der kommunalen Versicherung sowie mit der Vergabepraxis öffentlicher Aufträge (VOL). Ebenso befasst sich der Bericht mit kommunalen Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaften sowie mit der Städtebauförderung. Im letzten Kapitel „Ausblick“ greift er das Thema Verwaltungsstrukturreform auf.
Beide Bericht zu beziehen beim Rechnungshof Schleswig-Holstein, Postfach 3180, 24030 Kiel, e-Mail: Poststelle@lrh.landsh.de

## 3. AUS WEITEREN BEREICHEN

### a) Bundesversicherungsanstalt für Angestellte

Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) veröffentlichte ihren Geschäftsbericht 2002.
In dem Geschäftsbericht wird Auskunft gegeben über die Beratungstätigkeit der Versicherten und Rentner sowie über die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Desweiteren wird über die Versicherten in der BfA berichtet, über Versichertenkonten und Versicherungsverläufe sowie über die Rentenleistungen. Die BfA ist auch international tätig. Von daher befasst sich ein Kapitel mit internationalem Versicherungs- und Rentenrecht. Ein weiteres Kapitel informiert über die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben. Außerdem wird über die Aufwands- und Ertragsrechnung berichtet sowie über die Vermögensrechnung. Personal und berufliche Bildung wird ebenso thematisiert wie Datenverarbeitung und Datensicherheit. Ein Tabellenanhang schließt den Bericht ab.
Zu beziehen bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA), Ruhrstraße 2, 10704 Berlin, Internet: www.bfa.de

### b) Deutsche Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer

i) Der **Jahresbericht 2002** des Forschungsinstituts für öffentliche Verwaltung bei der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer liegt vor.
Der Bericht gibt umfassend Rechenschaft über die Institutsforschung und die wissenschaftlichen Aktivitäten der Mitglieder des Forschungsinstituts im zurückliegenden Jahr. Die im Berichtsjahr bearbeiteten Forschungsprojekte, unterteilt nach den drei Sektionen Modernisierung in Staat und Verwaltung, Verwaltung in der Mehrebenenpolitik und Verwaltung zwischen Staat und Gesellschaft sind in Kapitel 3 wiedergegeben. Die anwendungsorientierten Grundlagenforschungen sind genauso dokumentiert wie die Veröffentlichungen und Vorträge, die durchgeführten Veranstaltungen und die nationalen und internationalen Beziehungen. Auch die neben der Forschungstätigkeit geschaffenen

Service-Elemente sind im Bericht erfasst. Abgerundet wird der Bericht durch einen Statistischen Teil, der Aufschluss gibt über die Organisation, die Finanzierung, Personaldaten und die Forschungstätigkeit.

**ii) Forschungsberichte**
Forschungsbericht 230: **„Aktuelle Fragen zu Verfassung und Verwaltung im europäischen Mehrebenensystem“**.

Der Band enthält die Beiträge der deutschen Teilnehmer eines zusammen mit der Schule für öffentliche Verwaltung Katalonien veranstalteten Seminars. Die Beiträge zeugen von der weiter gewachsenen Bedeutung des Rechts der Europäischen Union für die Rechtsordnung der Mitgliedstaaten. Dies gilt nicht nur für die Beiträge über Fragen der Governance, der Kompetenzabgrenzung und der Entscheidungskoordination im Mehrebenensystem, sondern auch für die nationalen Themen aus dem Bereich der Grundrechtsdogmatik und des Verkehrswegeplanungsrechts.

Forschungsbericht 231: **„Dokumentation Eröffnungsbilanz“**

In diesem Band ist die Erstellung der Eröffnungsbilanz zum 1.1.2001 für die Kernverwaltung der Stadt Ulzen dokumentiert. Die dazu herangezogenen Grundsätze und Regeln wurden auch auf die Erstellung der Eröffnungsbilanz für den optimierten Regiebetrieb Gebäudewirtschaft angewendet. Dokumentiert ist darüber hinaus die Erstellung der Eröffnungsbilanz für den Rechtskreis Stadt durch Konsolidierung der Eröffnungsbilanz der Kernverwaltung mit den Schlussbilanzen der drei ausgegliederten Einrichtungen.

Forschungsbericht 232: **„Reforms of Local Fiscal Equalization in Europe“**
Der Band beinhaltet eine Sammlung von Beiträgen zum lokalen Finanzausgleich, die auf einem Workshop zum Thema „Reform des lokalen Finanzausgleichs in Europa“ vom 30. September bis 2. Oktober 2002 beim Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung gehalten wurden. Der Workshop wurde initiiert, um aktuelle Forschungsergebnisse zum lokalen Finanzausgleich zu gewinnen und die Teilnehmer diskutierten über neue Methoden oder politische Alternativen. Beiträge wurden dabei zu folgenden Ländern gehalten: Schweiz, Österreich, Dänemark, Italien, Frankreich, England, Spanien, Russland und Deutschland.

Zu beziehen beim Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung bei der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer, Postfach 14 09, 67324 Speyer, Tel.: 06232/654-0, Fax: 06232/654-290.

**c) Europäisches Forum für Migrationsstudien (efms)**
Vom europäischen institut für migrationsstudien an der Universität Bamberg erschien die Studie**: „Wertintegration und neue Mobilität: Theorie der Migration in modernen Gesellschaften“**.
Ziel der Studie ist es, Entstehung und Dynamik der neuen Zuwanderung zu erklären und dadurch zur Theorie der Migration in modernen Gesellschaften beizutragen. Im ersten Kapitel werden verbreitete Erklärungsansätze weltweiter Migration dargelegt. Im zweiten Kapitel werden neue Zuwanderungswünsche und Migrationsmöglichkeiten aufgezeigt. Das dritte Kapitel beschäftigt sich mit der illegalen Einwanderung und Kapitel vier mit der Asylmigration. Kapitel fünf und sechs thematisieren den Familiennachzug als Form der Migration bzw. die Heiratsmigration von Frauen. In Kapitel sieben folgt ein zusammenfassendes Erklärungsmodell und Kapitel acht behandelt die Frage, wie die neue Zuwanderung im Sinne einer verantwortlichen und humanen Migrationspolitik gesteuert werden kann.
Zu beziehen bei europäisches institut für migrationsstudien, Institut an der Universität Bamberg, Katharinenstraße 1, 96052 Bamberg, www.uni-bamberg.de/efms.

**d) Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften**
Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften legte seinen **Jahresbericht 2002** vor. Im Kapitel „Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften“ wird im Abschnitt A ein Überblick über die Tätigkeiten des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften im Jahr 2002 gegeben. An eine kurze quantitative Bilanz schließt sich die Darstellung der wichtigsten Entwicklungen der Rechtsprechung an. Anschließend werden die Mitglieder des Gerichtshofes aufgeführt und auf das fünfzigjährige Bestehen des Gerichtshofes eingegangen. Kapitel II befasst sich mit dem Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften. Hier wird ebenfalls auf die Tätigkeit des Gerichts im Jahr 2002 eingegangen sowie die Zusammensetzung des Gerichts erster Instanz aufgelistet. Kapitel III enthält eine Übersicht über die Begegnungen und Besuche und in Kapitel IV sind die Rechtssprechungsstatistiken wiedergegeben.
Zu beziehen beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, L-2925 Luxembourg, Internet: www.curia.eu.int.

**e) Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege**
In der Reihe Beiträge aus dem Fachbereich 1 erschien das Heft Nr. 80 zum Thema: **„Beamtinnen des gehobenen Dienstes in Berlin – Jobwahl aus sozialer Sicherheit?“**. Mit diesem Beitrag befassten sich die Autorinnen mit den Gründen, warum sich Frauen für den Beruf des gehobenen Dienstes entschieden haben. Es sollte untersucht werden, welche Kriterien sie bei der Berufswahl beeinflusst haben. Weiterhin wurde der Frage nachgegangen, ob die familiale Sozialisation der Frauen bei der Berufswahl eine entscheidende Rolle gespielt hat. Vor der empirischen Untersuchung steht eine Vorbetrachtung des Themas „Beamtinnen im öffentlichen Dienst“ als theoretische Grundlage für die Auswertung der empirischen Forschung. Hierbei wurden die Frauen in der Berliner Verwaltung untersucht sowie die Rolle der Frau in der Gesellschaft. Abschließend im theoretischen Teil werden die Bedeutung des Berufes in der modernen Gesellschaft und der Sozialisationsprozess betrachtet. Danach folgen die Vorgehensweise und Ergebnisse der empirischen Untersuchung.
Zu beziehen bei der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege, Dekan des Fachbereichs 1, Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin.

**f) Internationales Institut für Verwaltungswissenschaften**
Das Internationale Institut für Verwaltungswissenschaften veröffentliche in der Reihe „Braibant Lecture“ den zweiten Band: **„On the Typology of Public Administration“** von Prof. Dr. Klaus König.
Der Beitrag geht im ersten Kapitel auf die Verwaltung in modernen Zeiten ein und behandelt dabei die bürokratische Verwaltung. Das zweite Kapitel ist der pre-modernen und der anti-modernen Verwaltung gewidmet. Dabei geht es um Verwaltung in Entwicklungsländern und um Verwaltung in kommunistisch-sozialistischen Ländern. Das dritte Kapitel beschäftigt sich dann mit der Verwaltung in einer verschiedenen Modernität.
Zu beziehen beim Institut International des Sciences Administratives, Rue Defacqz 1, bte 11, 1000 Brüssel, Belgien, www.iiasiisa.be

# III. AUS BUNDESTAG UND BUNDESRAT

## Unterrichtung durch die Bundesregierung

### a) Finanzplan des Bundes 2003 bis 2007

Im ersten Kapitel wird auf die finanzpolitische Neuausrichtung zur Steigerung von Wachstum und Beschäftigung eingegangen. Das zweite Kapitel nennt die Eckwerte des Bundeshaushalts 2004 und des Finanzplans 2003 bis 2007. Im dritten Kapitel werden die Ausgaben des Bundes näher beleuchtet. Den größten Ausgabenblock stellt weiterhin mit 45 % der gesamten Ausgaben die soziale Sicherung dar. Kapitel vier gibt die Einnahmen des Bundes wieder. Für 2004 rechnet der Bund mit Einnahmen von 251,4 Mrd. EUR, wobei 80,2 % davon durch Steuereinnahmen erzielt werden. Der Rest verteilt sich auf sonstige Einnahmen (18,9 Mrd. EUR) und eine Nettokreditaufnahme von 30,8 Mrd. EUR. In Kapitel fünf werden die Finanzbeziehungen des Bundes zu anderen öffentlichen Ebenen dargestellt und das sechste Kapitel gibt einen Ausblick auf Entwicklungen des Bundeshaushalts jenseits des Finanzplanzeitraums. Kapitel sieben enthält eine Projektion der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung in Deutschland bis 2007.
BT-Drucksache 15/1501

### b) 32. Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 2003 bis 2006

Teil I des Rahmenplans enthält grundlegende Informationen zur Ausgestaltung der Regionalpolitik in der Bundesrepublik Deutschland. Dazu gehören eine Darstellung der aktuellen Beschlüsse des Planungsausschusses sowie eine zusammenfassende Darstellung über das Fördergebiet, die Fördermittel und Förderergebnisse. Um einen umfassenden Überblick über die deutsche Regionalpolitik zu erhalten, wurden noch Informationen über andere Bundesprogramme mit regionalwirtschaftlicher Bedeutung, Landesförderung sowie über EU-Beihilfekontrolle und EU-Regionalpolitik aufgenommen. Teil II umfasst die Regelungen über Voraussetzungen, Art und Intensität der Förderung. Teil III beinhaltet die regionalen Förderprogramme der Länder, die Auskunft über das jeweilige Fördergebiet, Fördermittel und –ergebnisse sowie die Förderschwerpunkte geben.
BT-Drucksache 15/861

### c) Tätigkeitsbericht 2001 und 2002 des Bundesbeauftragten für den Datenschutz – 19. Tätigkeitsbericht

Das erste einführende Kapitel gibt einen kurzen Überblick und Ausblick auf den Datenschutz in Deutschland. Der 11. September 2001 und seine datenschutzrechtlichen Auswirkungen ist Thema von Kapitel 2. Die Weiterentwicklung des Datenschutzrechts und die Umsetzung der BDSG-Novelle werden in Kapitel 3 behandelt. Desweiteren befasst sich der Bericht mit dem technologischen Datenschutz. Dazu gehören Bereiche wie Videoüberwachung, freiwillige Selbstkontrolle einer Internetseite und datenschutzgerechtes eGovernment. In den folgenden Kapiteln geht der Bericht auf verschiedene Bereiche ein, wie das Auswärtige Amt, Innere Verwaltung und Statistik, Rechts- und Finanzwesen, Wirtschaft, Telekommunikation und Teledienste, Post, Bundeskriminalamt, Bundesgrenzschutz, Zollfahndung, Verfassungsschutz und Bundesnachrichtendienst. Auch die Bereiche Sozial- und Gesundheitswesen sowie die Kranken-, Renten- und Unfallversicherung werden datenschutzrechtlich untersucht. Weitere Themenbereiche sind die Sicherheitsüberprüfung z.B. in lebens- und verteidigungswichtigen Einrichtungen und im Luftverkehr sowie der Mitarbeiterdatenschutz. Die Bereiche Verkehr (u.a. die LKW-Maut), Verteidigung, Zivildienst, Internationale Zusammenarbeit und Datenschutz im Ausland, die Betrachtung der eigenen Dienststelle sowie ein Rückblick auf den zurückliegenden Tätigkeitsbericht bilden den Abschluss des umfangreichen Berichts.

BT-Drucksache 15/888

**d) Berufsbildungsbericht 2003**
Teil I des Berichts umfasst den Berufsbildungsbericht 2003. Dabei geht es u.a. um neue Herausforderungen für die duale Berufsausbildung, die Ausbildungssituation 2002, die Vorausschätzung der Nachfrage nach Ausbildungsplätzen im Jahr 2003, ausgewählte Aktivitäten zur Modernisierung der beruflichen Aus- und Weiterbildung sowie die Zukunftssicherung der dualen Berufsausbildung. Teil II des Berichts umfasst Informationen und Daten zur beruflichen Bildung. Dabei werden die Themen Ausbildungsplatznachfrage und –angebot 2002, Bestand und Struktur der Berufsausbildung sowie deren inhaltliche Gestaltung, Berufsbildung und Arbeitsmarkt, Weiterbildung sowie europäische und internationale Zusammenarbeit in der Berufsbildung betrachtet.
BT-Drucksache 15/1000

**e) Gutachten 2003 des Sachverständigenrates für die Konzertierte Aktion im Gesundheitswesen – Finanzierung, Nutzerorientierung und Qualität.**
Schwerpunkte der Betrachtung sind die Neuordnung der Finanzierung, die Nutzerorientierung als systemgestaltendes Element, der Umgang mit medizinischen Fehlern und die Qualitätsverbesserung in bestehenden und zukünftigen Versorgungsstrukturen.
Band I des umfangreichen Gutachtens befasst sich mit Finanzierung und Nutzerorientierung. Das erste Kapitel geht auf die gesetzliche Krankenversicherung vor Reformen, auf die Finanzierung und die Strukturen ein. Kapitel 2 beschäftigt sich mit dem System und seiner Finanzierung. Kapitel 3 zeigt Wege zur Nutzerorientierung und Partizipation auf. Mit dem Thema Fehler in der Medizin – Ursachen, Vermeidungsstrategien und patientenorientierte Schadensregulierung befasst sich Kapitel 4.
Der Band II des Gutachtens ist der Qualität und den Versorgungsstrukturen gewidmet. In Kapitel 5 geht es um Sicherung der Qualität in der Prävention und Rehabilitation. Die Weiterentwicklung von Versorgungsstrukturen beinhaltet Kapitel 6.
BT-Drucksache 15/530

**f) Jahresbericht der Bundesregierung zum Stand der Deutschen Einheit 2003**
Ziel des Berichts ist es, das Konzept des Aufbaus Ost der Bundesregierung zur Entwicklung der neuen Länder vorzustellen, mit dem die Angleichung der Lebensverhältnisse zwischen Ost und West und der Abbau der zahlreichen strukturellen Defizite in Ostdeutschland erreicht werden soll.
In Teil A des Berichts wird das Konzept des Aufbaus Ost mit den Zielen und Schwerpunkten für die Entwicklung der neuen Länder dargestellt. In Teil B werden die verschiedenen Programme zur Förderung des Aufbaus Ost im Detail beschrieben. Teil C enthält ausgewählte Wirtschaftsdaten zur Lage in den neuen Ländern.
Drucksache 15/1550

**g) Bericht über die energiewirtschaftlichen und wettbewerblichen Wirkungen der Verbändevereinbarung.**
Der Monitoring-Bericht ist eine Bestandsaufnahme der bisherigen Entwicklungen des Marktzugangs bei den leitungsgebundenen Energien seit der Marktöffnung 1998 und gibt einen Ausblick auf die Grundzüge einer künftigen staatlichen Regulierung für Strom und Gas in Deutschland.
Teil II des Berichts gibt die Entwicklung der rechtlichen Rahmenbedingungen und der Rechtsanwendung wieder. Dabei werden die Entwicklung der Liberalisierungsschritte im europäischen und im deutschen Recht, die bisherige Entwicklung der Verbändevereinbarung sowie die Durchsetzung des Netzzugangsanspruchs betrachtet. In Teil III wird die Marktentwicklung in Deutschland, unterteilt nach dem Strom- und Gasbereich dargestellt. Teil IV enthält Schlussfolgerungen und Handlungsempfehlungen.
BT-Drucksache 15/1510

# IV. Deutsche Kurzfassung fremdsprachiger Aufsätze

VI./1. Elisenda Malaret I. Garcia/Gérard Marcou

**Reform of the administration and local public services: introduction**

International Review of Administrative Sciences, Band 69, Heft 1, 2003, S. 67-68.

## Verwaltungsreform und kommunale Dienste - Einführung

Der Beitrag enthält eine Einführung zu den Länderstudien aus Großbritannien, Frankreich und Spanien.

Die seit den achtziger Jahren des zwanzigsten Jahrhunderts eingeleiteten Verwaltungsreformen haben ihren Schwerpunkt in der Dezentralisierung und Privatisierung öffentlicher Dienstleistungen, die für Marktmechanismen geöffnet wurden. Die Entwicklungen in Frankreich und Spanien sind beispielhaft hierfür, auch wenn im Hinblick auf die Geschwindigkeit und Prioritäten Unterschiede feststellbar sind. In Großbritannien war hingegen auch ein Trend zur Zentralisierung zu verzeichnen. Die Übertragung von Kompetenzen an einige Regionen steht nicht im Widerspruch zu dieser Aussage. Obwohl die Entscheidung für die Dezentralisierung auf der nationalen Ebene getroffen wurde – in Spanien durch die Verfassung, so ist die Liberalisierung der öffentlichen Dienste ein Prozess der kommunalen Zusammenarbeit mit dem Ziel der Öffnung der Märkte gewesen.

Die Modernisierung kommunaler Dienste folgte nicht immer einer konsistenten und umfassenden Planung, sondern war vielmehr bedingt durch Anforderungen, die sich aus der dauernden Spannung zwischen dem instabilen Aufkommen lokaler Steuern und dem wachsenden Erwartungen gegenüber kommunalen Leistungen ergaben. In Großbritannien ist allerdings seit dem Ende der siebziger Jahre eine beachtliche Kontinuität im Hinblick auf die Einführung einer neuen Form des „Public Management“ zu verzeichnen mit einer zunehmenden Abkehr von den hergebrachten Grundsätzen des britischen Civil Service mit dessen Wurzeln aus der Mitte des 19. Jahrhunderts.

Die Dezentralisierung setzte indes eine Stärkung der kommunalen Demokratie und eine Wahrnehmung dieser Kompetenzen durch die kommunalen Funktionsträger voraus. Die Konsolidierung der lokalen Selbstverwaltung musste sich widerspiegeln in tatsächlichen kommunalen Handlungsfeldern wie soziale Dienste, Wirtschaftsentwicklung, Kultur, Infrastruktur, Stadtplanung und Umweltschutz. Das kommunale Selbstverwaltungsrecht setzte sich schrittweise in den drei Ländern durch, auch wenn es in Großbritannien durch Gesetz erst mit dem Local Government Act aus dem Jahr 2000 mittelbar anerkannt wurde. Dieser Grundsatz gewährt den Kommunen das Recht auf Gründung und Verwaltung eigener Dienste und bildet die Grundlage für Innovation und Bürgerorientierung. Dies hat zur Folge, dass sich kommunale Handlungsfelder schrittweise ausweiten. Diese Entwicklung wird allerdings begleitet durch eine zunehmende interkommunale Integration von Zuständigkeiten. Die traditionellen kommunalen Strukturen werden durch neue Wege in der kommunalen Zusammenarbeit abgelöst in der Form gemeinsamer Organisationen als Verwaltungsgemeinschaften verschiedener kommunaler Behörden auf gleicher oder auf unterschiedlicher Ebene.

Der Ausgangspunkt war sehr unterschiedlich für Frankreich und Spanien auf der einen Seite und für Großbritannien auf der anderen Seite. In Frankreich und Spanien war mit dem Konzept der Dezentralisierung die Übertragung von neuen Zuständigkeiten auf die

Kommunen und erweiterte Formen der Selbstverwaltung verbunden. In Großbritannien, wo die Entwicklung des Wohlfahrtsstaates von der lokalen Ebene ausging und durch kommunale Dienste getragen wurde, kamen die kommunalen Dienste zunehmend unter eine engere Kontrolle durch die Zentralregierung. Die Reformen der achtziger Jahre und unter der Blair-Regierung stehen hierzu nicht im Widerspruch zu dieser Aussage. Die Reformen vollzogen sich über das „Public Management“ und dem genannten Paradigmenwechsel in der Organisation öffentlicher Dienstleistungen. Sie haben letztendlich zu Verlusten in den kommunalen Handlungsmöglichkeiten geführt. Auf der einen Seite wurde die zentrale Kontrolle in bestimmten Bereichen erhöht, so im Bildungsbereich und bei der Zuständigkeit, die Höhe von Teuersätzen zu bestimmen, und auf der anderen Seite durch die Privatisierung kommunaler Dienste. Überdies sind die neuen Management- und Leistungsstandards verbunden gewesen mit dem Entstehen neuer Kontrollmechanismen.

Parallel zu den Dezentralisierungsbestrebungen führte die Liberalisierung bei den (zentral-) staatlichen Dienstleistungen, die durch die europäische Gesetzgebung im Bereich öffentlicher Aufträge begleitet wurde, zu einer Verstärkung des Wettbewerbs in den Regelungen zu den kommunalen Diensten. Beide Entwicklungen gingen im Ansatz davon aus, den Kommunen größere Freiheiten in der Wahl des Typs kommunaler Dienste zu lassen. Das Gesetz legt nicht fest, ob der kommunale Dienst in öffentlicher oder privater Form erbracht werden soll. Aber die rechtlichen Regelungen haben die Verpflichtung ausgeweitet, Marktkräfte wirken zu lassen. Hier sind die Beispiele aus Frankreich und Spanien besonders interessant. Die Delegation auf private Anbieter und die Wahrnehmung der Aufgaben durch Private hat eine gewisse Tradition in beiden Ländern. Diese setzte in Frankreich in der Regel eine private Finanzierung der Dienste und der notwendigen Infrastruktur voraus, was im Ergebnis zu einer kommerziellen Führung führte.

Kommunale Unternehmen besaßen insbesondere nach dem spanischen Recht eine sehr flexible rechtliche Grundlage, die es zuließ, dass die kommunalen Unternehmen allein dem öffentlichen Recht unterworfen blieben. Unternehmen, die dem privaten Recht unterworfen sind, haben andere rechtliche Rahmenbedingungen zur Grundlage etwa in Bezug auf die Bilanzen und das Personalwesen, da die Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter dem allgemeinen Arbeitsrecht folgen. Diese neuen Standards werden als Beschränkung der kommunalen Selbstverwaltung im Hinblick auf die Wahlmöglichkeit beim Betrieb kommunaler Dienste empfunden.

IV./2. Claude Birraux

**L'Office parlementaire d'évaluation des choix scientifiques et technologiques: le politique et l'expertise scientifique**

Revue française d'administration publique
Nummer 103, S. 391-397

# Der Parlamentarische Ausschuss für die Evaluierung wissenschaftlicher und technologischer Alternativen: der Politiker und das wissenschaftliche Gutachten

Anfang der 80er Jahre gab es in Frankreich eine nationale Diskussion über die Forschung. Nach allgemeiner Ansicht hat diese Diskussion, die dem Gesetz vom 15.07.1982 über die Orientierung und Planung der Forschung und der technologischen Entwicklung vorausging, für die verstärkten Anstrengungen Frankreichs auf diesen Gebieten eine wichtige Rolle gespielt.
Im gleichen Zuge wollte das Parlament sich die Mittel geben, um die wissenschaftliche und technologische Entwicklung und die Entscheidungen der Regierung auf diesem Gebiet besser und unabhängig beurteilen zu können. Die Nationalversammlung und der Senat haben daher einstimmig ein Gesetz über die Einrichtung einer parlamentarischen Stelle mit dem Namen "Parlamentarischer Ausschuss für die Evaluierung wissenschaftlicher und technologischer Alternativen" (OPECST) angenommen.
Nach § 1 dieses Gesetzes hat der Ausschuss die Aufgabe, "das Parlament über die Auswirkungen wissenschaftlicher und technologischer Handlungsalternativen zu informieren und seine Entscheidungen auf eine klare Grundlage zu stellen." Zu diesem Zweck sammelt er Informationen, führt Forschungsprogramme durch und erstellt Bewertungen.

## Gemeinsame und paritätisch besetzte Struktur

Der Ausschuss stellt insofern eine Neuerung dar, als er der einzige, beiden Häusern des Parlaments gemeinsame und paritätisch besetzte Ausschuss ist. Für europäische Probleme und Planungsfragen wurde in jedem Haus ein Ausschuss errichtet. Lediglich der Ausschuss für demographische Probleme ist beiden Häusern des Parlaments gemeinsam, jedoch mit 15 Abgeordneten und 10 Senatoren nicht paritätisch besetzt.
Das Gesetz vom 8. Juli 1983 über die Gründung des OPECST schafft nicht nur einen gemeinsamen Ausschuss, sondern bestimmt auch die paritätische Besetzung mit 8 Abgeordneten und 8 Senatoren sowie jeweils 8 Stellvertretern. Durch Gesetz vom 16. Juli 2000 wurden die Zahl der Mitglieder aus beiden Häusern auf je 18 erhöht und die Stellvertreter abgeschafft. Die Abgeordneten werden zu Beginn der Legislaturperiode für deren Dauer ernannt, die Senatoren für drei Jahre bis zur jeweils nächsten Ergänzungswahl des Senats. In beiden Häusern wird auf eine proportionale Vertretung der politischen Gruppen geachtet.

Das Bemühen um Parität geht soweit, dass nach jeder Neubestellung von Mitgliedern des Ausschusses der Präsident und der Vizepräsident neu gewählt werden, wobei beide nicht dem gleichen Haus angehören dürfen. Alle drei Jahre wechseln Präsidentschaft und Vizepräsidentschaft zwischen den beiden, zuweilen von unterschiedlichen politischen Mehrheiten geprägten Häusern, was eine enge Zusammenarbeit zwischen den beiden Führungspersonen erfordert. Der Ausschuss tagt abwechselnd in den Räumen der Nationalversammlung und des Senats, wo der wissenschaftliche Dienst der Nationalversammlung bzw. des Senats ihm zur Verfügung stehen. Der Haushalt wird von beiden Häusern zu gleichen Teilen aufgebracht.

## Tätigkeit auf Anforderung

Der Ausschuss hat im Gegensatz zu den Parlamentsausschüssen kein Selbstbefassungsrecht (d.h. die Befugnis, die Gegenstände seiner Tätigkeit selbst festzulegen), sondern er unterliegt der Anforderung bestimmter Gremien der Nationalversammlung und des Senats: den Präsidialbüros beider Häuser, den Fraktionsvorsitzenden sowie einem Quorum von mindestens 60 Abgeordneten oder 40 Senatoren. Die ständigen Ausschüsse und die Sonderausschüsse können ihm Untersuchungsaufträge erteilen. Von 1983 bis Ende 2002 wurden dem Ausschuss 72 Untersuchungsaufträge erteilt, 38 davon stammen von den Präsidialbüros, 34 von Parlamentsausschüssen.
Obwohl es schwierig ist, eine Typologie der Gegenstände aufzustellen, mit denen sich der Ausschuss befasst hat, scheint es, dass neben technischen Themen Fragen ohne unmittelbaren Zusammenhang mit der Gesetzgebung (z.B. Untersuchungen über den Einfluss der Mobiltelefonie auf die Gesundheit, über den Drogenkonsum und über die Klimaveränderungen) sowie Probleme, bei denen er im Vorfeld der Gesetzgebung als wissenschaftlicher und technischer Berater der Parlamentsausschüsse tätig wird (z.B. Untersuchungen über die Atomtechnologie und die erneuerbaren Energien), eine Rolle spielen.
Die Untersuchungen des Ausschusses profitieren von einer gewissen Distanz zur gesetzgeberischen Arbeit. Sie finden entweder im Vorfeld künftiger Diskussionen über Gesetzgebungsvorhaben oder nach Verabschiedung eines Gesetzes im Rahmen der Evaluierung der Gesetzesfolgen statt. Da seine Untersuchungen nicht im Eifer parlamentarischer Auseinandersetzungen stattfinden, bleiben sie von der Aufgeregtheit mancher politischer Debatten unbeeinflusst.

## Das Engagement der Abgeordneten

Weitere Besonderheit des Ausschusses ist das persönliche Engagement seiner Mitglieder bei der Durchführung der ihm übertragenen Untersuchungen.
Viele ausländische Parlamente besitzen Einrichtungen zur Evaluierung wissenschaftlicher und technologischer Alternativen. Einige beschränken sich darauf, bei den Experten dieser Einrichtungen Gutachten zu bestellen. In anderen Einrichtungen sitzen die Parlamentarier nur in den Leitungsgremien. Anders in Frankreich, wo das Ausschussmitglied einer ihm übertragenen Untersuchung seine ganze und ungeteilte Verantwortung widmet und sie bis zur Abgabe seines Berichts uneingeschränkt begleitet.
Die Qualität der Tätigkeit des Ausschusses ist dem persönlichen Engagement der Berichterstatter zu verdanken. Die Durchführung einer Untersuchung bedeutet für die Berichterstatter des Ausschusses eine beträchtliche Arbeitsbelastung. Ihr Einsatz kann durchschnittlich auf einige hundert Stunden für Anhörungen, auf einen halben Tag pro Woche und auf zwei Wochen für Dienstreisen in Frankreich und im Ausland veranschlagt werden. Diese Arbeit kommt zu ihren sonstigen parlamentarischen Aktivitäten und zu ihrer Wahlkreisarbeit hinzu. Die Durchführung von Untersuchungen erfordert daher von den Berichterstattern einen beträchtlichen Einsatz an Zeit und Energie, aber auch einen intellektuellen Aufwand auf Gebieten, auf denen sie nicht notwendigerweise Experten sind. Entscheidendes Kriterium der Benennung der Mitglieder des Ausschusses durch die Fraktionen ist nicht ihre akademische oder berufliche Qualifikation, sondern die Freiwilligkeit der Mitwirkung.

## Die Konfrontation der Standpunkte bei der Durchführung von Untersuchungen

Sobald ein Untersuchungsauftrag angenommen worden ist, ernennt der Ausschuss aus seiner Mitte einen Berichterstatter. Es gibt eine neue Tendenz, für eine Untersuchung zwei

Berichterstatter zu ernennen, entweder einen Abgeordneten und einen Senator oder zwei Abgeordnete oder zwei Senatoren, wobei beide nicht derselben Partei angehören müssen. So wurde die Untersuchung über die Lebensdauer von Kernkraftwerken einem sozialistischen Abgeordneten und einem Abgeordneten der Union für eine Volksbewegung (UMP) übertragen.
Die Berichterstatter werden von einer Arbeitsgruppe von Spezialisten des betreffenden Sachgebietes unterstützt, die die Berichterstatter bei der Forschung und Analyse unterstützen, jedoch für den Bericht und die in ihm etwa enthaltenen Empfehlungen keine Verantwortung tragen.
Die Berichterstatter können Gutachten anfordern, die ggf. in die Endfassung der Studie aufgenommen werden. Diese Gutachten betreffen immer nur ein spezielles Teilthema, niemals alle Themenbereiche der Untersuchung. Die Berichterstatter verfügen über Mittel für in- und ausländische Dienstreisen zum Zweck von Besuchen in Labors und Industrieanlagen und für Gespräche vor Ort mit Personen, deren Äußerungen für unerlässlich gehalten werden.
Die Dauer der Vorbereitung eines Berichtes ist je nach Gegenstand und Grad der Dringlichkeit des zu behandelnden Problems unterschiedlich. Der Ausschuss hat schon mehrmals eine schnelle Reaktionsfähigkeit bewiesen
und Berichte innerhalb von drei Monaten nach Auftragserteilung erstattet. Durchschnittlich wird aber für einen Bericht etwa ein Jahr benötigt.

Um die für die Erstellung des Berichts notwendigen Informationen zu erhalten, wenden die Berichterstatter im wesentlichen drei Methoden an: das Studium von allgemeinen oder speziellen Unterlagen, die auf ihre Veranlassung von Forschungs- oder Industrieeinrichtungen erstellt werden, die Besuche vor Ort und schließlich die Anhörung von Sachverständigen vor der Nationalversammlung oder dem Senat.
Der Versand von Fragebögen an Verwaltungen oder sonstige öffentliche Einrichtungen, aber auch an die Industrie ist eine häufig geübte Praxis, denn die Erfahrung hat gezeigt, dass aufgrund der Autorität des Parlaments den Berichterstattern noch nie eine Information verweigert wurde. So hat der Ausschuss bis dahin als vertraulich behandelte Daten, z.B. über die Kühlwasserabflüsse ins Meer, den Plutoniumvorrat und die radioaktiven Abfälle der Cogema in La Hague erhalten. In anderen Bereichen hat der Ausschuss zu einer verbesserten Transparenz von Informationen über Fragen der wissenschaftlich-technischen Entwicklung beigetragen.
Die Ortsbesichtigungen sind ein weiteres wichtiges und unmittelbares Informationsmittel der Berichterstatter. Außer bei Orten, die dem militärischen Geheimschutz unterliegen, unterliegen die Berichterstatter keinerlei Zugangsbeschränkungen, wobei bei besonders sicherheitsgefährdeten Orten Kompromisse möglich sind. Häufig kommt es vor, dass Berichterstatter von den geplanten Besuchsrouten abweichen, um andere als die anfangs festgelegten Orte kennenzulernen. Die Besuche vor Ort sind aus mehrfachen Gründen für die Berichterstatter von Interesse. Die erfahrenen und scharfsichtigen Abgeordneten erhalten nützliche Eindrücke von der Organisationsweise, dem Funktionieren und dem sozialen Klima der besuchten Einrichtungen. Außerdem werden nach der Eingebung des Augenblicks spontane Begegnungen mit Mitarbeitern der besuchten Einrichtungen möglich. Die Personen in den besuchten Einrichtungen begegnen den Berichterstattern des Ausschusses stets zuvorkommend und mit spontaner Achtung. Unter diesen Umständen erscheinen Offenheit und Aufrichtigkeit als einzig mögliche Verhaltensweise.
Weiteres wichtiges Untersuchungsmittel sind die Anhörungen durch die Ausschussberichterstatter, die in zwei Schritten erfolgen. Treffen mit den Beteiligten dienen zunächst privaten Anhörungen, um die Standpunkte zu sichten und zu vertiefen. Sie werden gefolgt von öffentlichen kontradiktorischen Anhörungen, die eine unmittelbare Konfrontation der Gesichtspunkte ermöglichen. Alle Betroffenen – Forschung, Industrie, Behörden, Gewerkschaften, Verbände – werden gezielt aufgefordert, ihre Standpunkte zu jedem Untersuchungsgegenstand mitzuteilen. Da die öffentlichen Anhörungen bezwecken, die Argumente zu den wesentlichen Themen des Berichts einander gegenüberzustellen, nehmen sie häufig den Charakter von Kolloquien an. Die stenographischen Protokolle der

öffentlichen Anhörungen werden in voller Länge als Anhänge zu den Berichten veröffentlicht. Diese Maßnahme ist ein starker Anreiz zur Wahrhaftigkeit. Die öffentlichen Anhörungen sind ein bevorzugter Ort der Enthüllung und der Konfrontation von Standpunkten.
Zu behaupten, dass die Berichterstatter des Ausschusses ohne Schwierigkeiten Zugang zu allen Informationen haben, die sie wünschen, wäre etwas zu optimistisch oder naiv. Die Reichweite ihres Vermögens beim Zugang zu Informationen ist insofern begrenzt, als nach dem Grundsatz der Gewaltenteilung kein parlamentarisches Organ sich mit einer Angelegenheit befassen kann, die Gegenstand einer gerichtlichen Untersuchung ist; weitere Beschränkungen ergeben sich aus dem Erfordernis der militärischen oder wirtschaftlichen Geheimhaltung. Abgesehen von diesen gesetzlichen Beschränkungen genießen die Berichterstatter des Ausschusses einen durch das allgemeine Wahlrecht verliehenen hohen Grad an Legitimität, so dass mit Recht von einem "Sesam-öffne-dich" für alle Türen gesprochen werden kann, die sie öffnen wollen.

**Die Fähigkeiten des Ausschusses: Entschlüsselung, Vermittlung, Einfluss**

Nach neunjähriger Tätigkeit und 72 Berichten hat der Ausschuss eine Arbeitsmethode entwickelt, deren zwei Hauptmerkmale zweifellos die Unabhängigkeit und der Konsens sind. Die Unabhängigkeit ist das erste Markenzeichen seines Funktionierens. Häufig hat er gegen die vermutete öffentliche Meinung, gegen wissenschaftliche Kreise oder Positionen verschiedener Regierungen Stellung bezogen. Man kann in diesem Zusammenhang den Bericht über das mobile Telefonieren nennen, der die zuvor gehegten Befürchtungen in Bezug auf seine Gefährlichkeit mit wissenschaftlichen Argumenten widerlegt hat. Der Bericht über die geografischen Auswirkungen der Klimaveränderung beurteilt die Bedrohungen für die französischen Territorien als gravierend und verlangt einen energischen Kampf gegen den Treibhauseffekt. In vollem ideologischen Einklang mit den Windradbefürwortern hat der Bericht über die erneuerbaren Energien eine völlige Neubewertung der Prioritäten in der Energiepolitik empfohlen.
Im Gegensatz zu einer apodiktischen Äußerung des seinerzeitigen Forschungsministeriums und trotz des von diesem ausgeübten Druckes hat der Ausschuss in seinem Bericht über das Synchrotron die Errichtung einer solchen Anlage in Frankreich empfohlen.
Der Konsens ist ein weiteres Markenzeichen der Arbeit des Ausschusses. Er drückt sich in der häufigen Benennung von zwei Berichterstattern, deren einer der Regierungsmehrheit, der andere der Opposition angehört, für dieselbe Untersuchung aus. Ein Gleichgewicht zwischen Nationalversammlung und Senat wird – unabhängig von der jeweiligen parlamentarischen Mehrheit – häufig auch durch die Benennung eines Abgeordneten und eines Senators als Berichterstatter für dieselbe Untersuchung herbeigeführt. Der Konsens findet schließlich seinen Ausdruck in der häufig einstimmigen Verabschiedung eines Berichts. Dies ist eine bemerkenswerte Besonderheit, da der Ausschuss die Zusammensetzung der beiden parlamentarischen Organe widerspiegelt und daher häufig politisch geteilt ist.
Eine Konstante in den Ausschussberichten ist die bewusste Mäßigung im Ton der Analysen und der Formulierung von Empfehlungen. Dabei versagt es sich der Ausschuss keineswegs, auf fehlerhafte Ursachenermittlung, Organisationsmängel oder strategische Fehlentscheidungen der Forschung oder der Industrie hinzuweisen. Wenn auch die persönlich Verantwortlichen nicht benannt werden, so werden doch die festgestellten Organisationsmängel ohne übertriebene Rücksichtnahme aufgezeigt. Ebenso werden dringende Empfehlungen an Forschungseinrichtungen und an die Regierung gerichtet, allerdings in positivem und konstruktivem Sinne.
Obwohl er an den Regierungsentscheidungen und bei Gesetzesvorlagen nicht formell beteiligt ist, kommt dem Ausschuss dennoch eine Einfluss- und Orientierungswirkung zu, die an der Zahl seiner Befassung mit wichtigen wissenschaftlichen Fragen und der Häufigkeit bemessen werden kann, mit der seine Empfehlungen umgesetzte werden.
Im Rahmen der recht häufigen Benennung von Abgeordneten oder Senatoren für außerparlamentarische Gremien werden oft auch Mitglieder des Ausschusses berücksichtigt.

Daneben sehen Gesetze, wie z.B. das Gesetz vom 30.12.91 über die radioaktiven Abfälle, das Gesetz vom 29.07.94 über Organspenden und die Verwendung von Teilen des menschlichen Körpers sowie des Gesetzes von 1998 über medizinische Hilfeleistungen bei der Zeugung und der Diagnostik den Ausschuss als Evaluierungsstelle vor.
Zahlreiche Beispiele zeigen, dass die Ausschussempfehlungen zunehmend häufiger umgesetzt werden. Hierfür ist der Energiebereich ein gutes Beispiel.
In zwölfjähriger Arbeit in Bezug auf die Sicherheit von Nuklearanlagen hat der Ausschuss eine wichtige Überprüfungsrolle ausgeübt. Diese "Kontrolle der Kontrolleure", ausgedrückt in 11 Sicherheitsberichten, ist auf fruchtbaren Boden gefallen, denn nach einer Erhebung vom März 1999 sind von den im Zeitraum von 1990 bis 1998 formulierten 118 Vorschlägen 73 umgesetzt worden. Darüber hinaus ist das Gesetz vom 30.12.91 über die Handhabung nuklearer Abfälle auf der Grundlage des entsprechenden Ausschussberichts von 1990 entstanden. Der im November 2001 veröffentlichte Ausschussbericht über die erneuerbaren Energien ist von den Gegnern der erneuerbaren Energien heftig angegriffen worden, bevor die von ihm vorgeschlagenen neuen Prioritäten in die Politik der Regierung Raffarin übernommen wurden. Des weiteren ist auf dem Gebiet der Energiepolitik der Ausschuss gebeten worden, zu den Vorüberlegungen über den Entwurf eines Energieorientierungsgesetzes einen Beitrag zu leisten. Im Mai nächsten Jahres wird der Ausschussbericht über die Lebensdauer der Kernkraftwerke und die neuen Reaktortypen veröffentlicht werden.

Des weiteren hat ein Ausschussbericht des Jahres 2000 die Maßnahmen des Verkehrsministers zur Verbesserung der Sicherheit von Straßen- und Eisenbahntunneln maßgeblich beeinflusst. Schließlich hat der Ausschuss mehrmals die Rolle einer Berufungsinstanz gespielt, um institutionelle Blockaden zu überwinden, z.B. in Bezug auf die nuklearen Abfälle und die Errichtung eines Synchrotrons in Frankreich.

**Schlussbemerkung**

Die Wirksamkeit des Ausschusses darf nicht überschätzt werden, da seine Arbeit nur eng begrenzte Gegenstände betrifft und seine Handlungsmöglichkeiten und sein Einflussbereich beschränkt sind. In der Gesamtheit der Möglichkeiten, über die das Parlament verfügt, um seine Stimme zu Gehör zu bringen, nimmt der Ausschuss jedoch einen besonderen Platz ein. Im Laufe der Jahre ist er zu einem privilegierten Gesprächspartner der Wissenschaft und zur natürlichen Schnittstelle zwischen Wissenschaft und Politik geworden.
In erster Linie ist der Ausschuss ein Forum der Reflexion über die Auswirkungen, die Wissenschaft und Technologie in der Vergangenheit gehabt haben, und ein Ort des Nachdenkens über die Alternativen, die sich in Bezug auf die künftige Förderung Frankreichs auf wissenschaftlichem und industriellem Gebiet stellen.
Als gemeinsames Organ der Nationalversammlung und des Senats hat der Ausschuss eine Arbeitsmethode entwickelt, die durch eine unparteiische und konsensorientierte Herangehensweise an wichtige Probleme gekennzeichnet ist. Der Erfolg des Ausschusses beruht ganz wesentlich auf dem persönlichen Engagement der Abgeordneten und Senatoren, die viel Zeit und Energie in ihre Aktivitäten als Berichterstatter investieren, die Verantwortung für die in den Berichten an die Staatsorgane gerichteten Empfehlungen übernehmen und sich nicht scheuen, der Regierungspolitik zu widersprechen.
Soweit es um die demokratische Diskussion geht, zeigt das Beispiel des Ausschusses schließlich, wie parteipolitische Opposition überwunden werden kann, wenn es wie bei der wissenschaftlichen und technologischen Entwicklung um Fragen von herausragender Bedeutung geht.

IV./3. Anthony M. Bertelli/Laurence E.Lynn, JR. **Managerial Responsibility**

Public Administration Review,
Band 63, Mai/Juni 2003, S. 259-269

## Anforderungen an Verwaltungsangehörige: Urteilsfähigkeit, Rechenschaftspflicht, Wahrung der Ausgewogenheit und Rationalität

Die Frage der Verantwortung von Verwaltungsangehörigen zieht sich wie ein roter Faden durch die Literatur zur öffentlichen Verwaltung. Woodrow Wilson bemerkte 1887, dass es keine von der Macht ausgehende Gefahr gibt, es sei denn sie ist unverantwortlich. John Pfiffner sah 1935 die Verantwortlichkeit als Antwort auf die von der Verwaltung ausgehenden Gefahren. Für David Levitan lag 1946 das Problem der Verantwortlichkeit von öffentlichen Bediensteten in einer Demokratie im Erhalt des demokratischen Systems. 1968 schrieb Frederick Mosher, dass Verantwortlichkeit die erste Voraussetzung eines demokratischen Staates ist. Diese Betonung der Verantwortlichkeit war eine logische Folgerung aus der Tatsache, dass Ermessen für die Verwaltung notwendig ist. In diesen Ansichten kommt zum Ausdruck, dass das Ziel einer verantwortlichen Verwaltung in dem Ausgleich zwischen allgemeiner und individueller Gerechtigkeit besteht, was bereits von Aristoteles gesehen wurde.

Aus diesen Ansichten ergeben sich verschiedene interessante Fragen: Wie erkennen diejenigen, die für Verwaltungsangehörige Verantwortung haben, Wahlbeamte, Gerichte und Bürger, einen verantwortungsbewussten Verwaltungsangehörigen? Wie soll Verwaltungsangehörigen Verantwortungsbewusstsein vermittelt werden? Hier wird vorgeschlagen, dass die Antwort in der Maxime der "Verantwortlichkeit von Verwaltungsangehörigen" liegt, die vier Bestandteile hat, nämlich Urteilsfähigkeit, Rechenschaftspflicht, Wahrung der Ausgewogenheit und Rationalität.

In Madisons Regierungssystem ist die Kontrolle der Macht zentrales Element, vorausgesetzt, dass eine große Sicherheit gegen eine schleichende Konzentration der verschiedenen Zuständigkeiten in einem Ministerium darin besteht, dass jedem die verfassungsmäßigen Mittel und persönliche Motivation gegeben werden, um sich Übergriffen anderer widersetzen zu können. Wenn Behörden Politik machen, hängt der Erfolg davon ab, inwieweit sie Bündnisse mit einzelnen innerhalb und außerhalb der Verwaltung eingehen können und Vertrauen in die Sachkompetenz der Verwaltung besteht. Wenn, wie hier vorgeschlagen, die Lösung in der Verantwortlichkeit liegt, wird ein zentrales Problem der öffentlichen Verwaltung gelöst: Verwaltungsangehörige sollen nicht politisch handeln sondern staatsmännisch.

Durch die Betonung der Verantwortlichkeit wird eines der verzwicktesten Probleme der Theorie und Praxis gelöst, nämlich Streitigkeiten über Verwaltungshandeln. Diese Art der Streitigkeiten betrifft die Bürger, die vertreten werden durch Interessengruppen, sie verursacht gerichtliche Verfahren wegen der Annahme, dass individuelle Rechte durch öffentliches Handeln oder Unterlassen verletzt worden sind. Bei Verletzung von Rechten entsteht das schlechte Bild einer systematischen Dysfunktion, ein falsches Gewicht von Rechten der Allgemeinheit im Vergleich zu Rechten einzelner. Sollten die Gerichte für den Kläger entscheiden oder vergleicht sich die verklagte Behörde, führt dies vielfach zu einer Änderung der Praxis der Behörde. Die Gerichte sollten von einer derartigen Änderung absehen, wenn nachgewiesen wird, dass sich die Verwaltung verantwortlich verhalten hat. Das Gericht soll eine verantwortungsvoll handelnde Verwaltung nicht unter Druck setzen, sie wird andernfalls den Gerichten und nicht der Politik gegenüber verantwortlich. Diese Auffassung beruht damit auf der Annahme allgemeiner Gerechtigkeit, die durch die Verteilung zwischen Gesetzgebung und Verwaltung bestimmt wird. Dies steht in

Widerspruch zur verwaltungswissenschaftlichen Theorie, deren Ursprung in liberalen Ideen sozialer Gerechtigkeit oder Bürgerbeteiligung und damit außerhalb der verfassungsmäßigen Ordnung liegt.

Hier wird zunächst aufgezeigt, wie die Theorie der Verantwortlichkeit von Verwaltungsangehörigen der klassischen verwaltungswissenschaftlichen Lehre entnommen werden kann. Dann wird im Zusammenhang mit Streitigkeiten über Verwaltungshandeln aufgezeigt, wie die drei Staatsfunktionen in einem Gewaltenteilungssystem zusammen geführt werden können. Ferner werden Alternativen zur Theorie von der Verantwortlichkeit (und ihre Nachteile) aufgezeigt. Schließlich wird gezeigt, warum die Theorie der Verantwortlichkeit dazu führt, dass die elementaren Spannungen, denen die Exekutive im amerikanischen Regierungssystem unterliegt, beigelegt werden können.

## Theorie der Verantwortlichkeit

Trotz ihrer zentralen Rolle in der Verwaltungswissenschaft bleibt die Idee der Verantwortlichkeit undeutlich. Frederick Mosher hat 1968 zwei Aspekte der Verantwortlichkeit beschrieben, deren erster, ähnlich der Rechenschaftspflicht, objektiv ist, wonach die Politik als Ausdruck des Willens des Volkes ausgeführt werden muss, unabhängig davon, ob die Verwaltung diese billigt oder ablehnt; objektive Verantwortlichkeit ist ein Wesenselement der Zuverlässigkeit oder Vorhersehbarkeit des Handelns der Verwaltung. Der zweite Aspekt ist subjektiver oder psychologischer Art und erinnert an Identifizierung, Loyalität und Gewissen. Mit anderen Worten, Verantwortlichkeit hat sowohl eine externe (politische) als auch interne (berufliche und persönliche) Dimension. Dies drückt sich in vier verschiedenen Aspekten aus:

### Urteilsfähigkeit

Der Verwaltungsangehörige benötigt Urteilsfähigkeit zur Ausübung des Ermessens, welches Gerechtigkeit im Einzelfall sicherstellt. Bürger, Wahlbeamte und Gerichte müssen sicher sein, dass sich die Verwaltung bei der Ausübung ihrer Aufgaben ihrer Verantwortung bewusst ist. Um die Folgen schlechter Urteilsfähigkeit zu verringern, engt die Gewaltenteilung den ungesetzlichen Einfluss einer Funktion der Staatsgewalt ein. Hat eine Behörde wenig Entscheidungsgewalt, dann ist der mögliche Missbrauch durch Verwaltungsangehörige ohne große Bedeutung. Die Notwendigkeit der nicht verfassungsmäßig vorgesehenen Ermessensausübung durch die Verwaltung gibt Anlass zur dauernden Frage der Gewährleistung richtigen Urteilsvermögens in der Politikgestaltung und -umsetzung. Verantwortungsbewusste Urteilsfähigkeit besteht dann am wahrscheinlichsten, wenn die Verwaltung fähig ist, sich innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit zu halten. Die Ausübung von Urteilsfähigkeit bei fehlenden ins Einzelne gehenden gesetzlichen Regelungen ist selbst kein Ausdruck schlechter gesetzlicher Grundlagen, allerdings erhebt sich die Frage nach welchen Kriterien sich die Angemessenheit der Urteilsfähigkeit der Verwaltung bemisst.

### Rechenschaftspflicht

Erste Voraussetzung einer verantwortlichen Verwaltung ist die Rechenschaftspflicht, die umschrieben werden kann als die Methoden, Verfahren und Kräfte, die bestimmen, welche Werte sich in Verwaltungsentscheidungen ausdrücken. Dies wird allerdings dadurch kompliziert, als alle drei Funktionen der Staatstätigkeit im Sinne Madisons um die Kontrolle der Verwaltung konkurrieren, da Gerichtsentscheidungen, Gesetze und Verwaltungserlasse das Handeln der Verwaltung einschränken. Die Dichte externer Vorgaben kann als Sicherung demokratischer Kontrolle gesehen werden. Andererseits ist es in dem Geflecht von Vorgaben möglich, dass in Entscheidungen die persönlichen Interessen des Verwaltungsangehörigen einfließen, ohne dass ihm ein Verstoß vorgeworfen werden kann. Allerdings beeinträchtigt dies wiederum die Rechenschaftspflicht. Allgemein kann die

Möglichkeit der Verfolgung von Eigeninteressen nicht ausgeschlossen werden. Bei verantwortungsbewusstem Verhalten, das politische Leitlinien beachtet, ist allerdings ein willkürliches Verhalten ausgeschlossen. Sind die Vorgaben nicht eindeutig, muss die Verwaltung urteilsfähig sein, was das öffentliche Interesse und die Sachkompetenz erfordern.

**Wahrung der Ausgewogenheit**
Da Verwaltungsangehörige eine Vielzahl von Vorgesetzten haben, deren Weisungen nicht selten unbestimmt sind, sind widerstreitende Interessen auszugleichen, was von Kenneth Davis 1969 ein demokratisches Element genannt wurde. Morstein-Marx schreibt 1959 Verwaltungsangehörige sollten dem legislativen Willen, den erteilten oder antizipierten Weisungen des Behördenleiters und den wahrscheinlichen Reaktionen der Öffentlichkeit Bedeutung beimessen. Idealerweise sollten sich politisches Denken und das der Verwaltung decken. Von Redford wird dies 1969 ausgleichende Aktivität genannt. Zwar bringt die Verwaltungstätigkeit viele Wiederholungen und viele Parallelen mit sich, doch selbst bei vielen Routinearbeiten gibt es keine richtige Antwort. Politische, wirtschaftliche und soziale Bedenken zur Gleichbehandlung, Moral und Gerechtigkeit sowie das Bestreben nach Verbesserung des öffentlichen Wohls sind miteinander in Einklang zu bringen.

**Rationalität**

Wie wissen wir, dass der von der Verwaltung getroffene Ausgleich dem öffentlichen Wohl dient? Marshall Dimock beschrieb 1936 Ermessen als die Freiheit der Wahl zwischen zwei Alternativen. Zur Verantwortlichkeit gehört, dass die Entscheidung zwischen widerstreitenden Werten und Interessen notwendigerweise nachvollziehbar vernünftig und ausgeglichen sein muss. Ein nachvollziehbares vernünftiges Handeln entspricht in den Augen der Verwaltung dem Verhältnis zwischen Ziel und Mitteln auch dem in der Realität. Eine rationale Wahl zwischen Alternativen geschieht nach Leiserson und Morstein-Marx durch Systematisierung des Entscheidungsverfahrens und durch Sicherung und Sichtung von einschlägigen Informationen, so dass die für eine Politikentscheidung relevanten Faktoren dargestellt werden und die Auswirkungen von Alternativen analysiert und bewertet werden können. Rationalität in der öffentlichen Verwaltung bezieht sich demnach auf institutionelle Rationalität, um so die Verwaltung in die Lage zu versetzen, angesichts unzureichender Informationen oder abzulehnender Alternativen verantwortungsvoll in dem unauflösbaren Widerstreit zwischen den Forderungen der Rationalität und ihren praktischen Möglichkeiten zu entscheiden. Es ist zwar abzuzielen auf das absolut Beste, sich aber trotzdem unter den gegebenen Umständen für das realistisch Erreichbare zu entscheiden.

**Von Axiomen zur Verhaltensmaßregel**
Die Logik der Verhaltensmaßregel ist einfach zusammenzufassen. Urteilsfähigkeit ist die sine qua non einer verantwortungsbewussten Verwaltung. Ihr Inhalt besteht in 1. Rechenschaftspflicht - eine Verpflichtung, die Autorität von Madisons Institutionen zu akzeptieren, 2. Wahrung der Ausgewogenheit - Annahme der Verantwortlichkeit, widerstreitende Interessen, Aufträge und Wünsche zu identifizieren und miteinander zu vereinbaren, und 3. Rationalität - gewohnheitsmäßiger Rückgriff auf die Vernunft zur Sicherstellung nachvollziehbarer Begründungen des Handelns der Verwaltung. Eine unverantwortliche Verwaltung lehnt demnach Urteilsfähigkeit ab oder sie handelt außerhalb ihrer Zuständigkeit oder willkürlich, dient sich selbst, ist schlecht informiert und handelt in nicht nachvollziehbarer Weise. Dem entspricht auch Absatz 706 des Verwaltungsverfahrensgesetzes von 1946. Der Einfluss des frühen verwaltungswissenschaftlichen Denkens ist nicht zu verleugnen und es ist unmöglich, diesen in der Praxis zu ignorieren.

Diese logisch verbundenen Handlungsqualitäten sind keine Prinzipien im Sinne universell gültiger Handlungsanweisungen, sondern die Elemente der Verhaltensmaßregel begründen

Axiome - oder eher ein axiomatisches System - und regeln das Handeln und die Wahl der Verwaltung, wie sie von Madison für erforderlich gehalten wurden. Wie wird das in der Praxis angewandt?

**Streitigkeiten über Verwaltungshandeln**
Es ist allgemein üblich geworden, dass vor Gericht gegen Verwaltungshandeln wegen systematischer Verletzung von Verfassungs- und Gesetzesrecht geklagt wird. Die Auswirkung derartiger Klagen ist, dass, selbst wenn die Verwaltung einen angemessenen Ausgleich zwischen allgemeiner und individueller Gerechtigkeit beabsichtigt hat, sie eine gerichtlich festgestellte Einzelfallgerechtigkeit nicht erreicht. Das häufige Ergebnis ist ein juristischer Eingriff, der zur Änderung des Verwaltungshandelns führt. Darüber hinaus versucht die Verwaltung, routinemäßig ein Urteil durch Verhandlungen mit dem Kläger zu vermeiden, um zwar dem Petitum des Klägers zu entsprechen, aber ein Urteil zu vermeiden.

In einer derartigen Situation wird das Dilemma bei der Vereinbarkeit der drei Funktionen der Staatsgewalt deutlich, wie es vor ungefähr 100 Jahren von Frank Goodnow beschrieben wurde: "Ins einzelne gehende Gesetzgebung und die gerichtliche Kontrolle über ihre Ausführung reichen nicht hin, um eine Vereinbarkeit zwischen dem Willen des Staates und der Verwaltung, die diesen ausführt, herzustellen. ... Die Verwaltung setzt nicht unbedingt die Gesetze so um, wie sie vom Gesetzgeber beabsichtigt wurden. Die Gerichte können bei der Kontrolle der Verwaltung eine andere Sichtweise der Gesetzgebung haben als der Gesetzgeber selbst. Im Staatsapparat ist nichts vorgesehen, um eine Vereinbarkeit zwischen dem Ausdruck und der Umsetzung des Willens des Volkes zu sichern. Das Volk, der eigentliche Souverän, muss Kontrolle über diejenigen haben, die seinen Willen ausführen, als auch über die, die seinen Willen ausdrücken". Die Bestimmung und Verteidigung der Rolle der öffentlichen Verwaltung als einer Institution in dem von Madison beschriebenen Regierungssystem, die einen Ausgleich zwischen allgemeiner und individueller Gerechtigkeit erreichen will, bringt die erforderliche Vereinbarkeit. Diese institutionelle Rolle der Verwaltung wird angemessen durch die Verhaltensmaßregel der Verantwortlichkeit der Verwaltung erreicht.

**Sollen Gerichte eingreifen?**
Streitigkeiten über Verwaltungshandeln drehen sich normalerweise um folgende Fragen:
- Soll das Interesse des Staates bei der Ausübung von Verwaltungsermessen in Ausübung gesetzlicher Ziele jemals die Rechte hinsichtlich der Leistungserbringung oder der Regelung betreffen?
- Welche Bedingungen bei der Ausübung der ihr übertragenen Aufgaben reichen für die Verwaltung unter Beachtung von Gerichtsentscheidungen aus?
- Wie soll die öffentliche Verwaltung der Bundesstaaten oder der Kommunen ihre Leistungen erfüllen, um dabei Gerichtsentscheidungen zu entsprechen?

Unsere Verhaltensmaßregel bedeutet, dass bei dem Ausgleich von individueller und allgemeiner Gerechtigkeit ein Gericht nicht das Ermessen der Verwaltung durch sein eigenes Urteil ersetzen soll, es sei denn, es ist eindeutig, dass die Verwaltung nicht den Willen der Politik wahrt. Solange die Verwaltung unserer Verhaltensmaßregel entspricht, solange sie verantwortlich handelt, ist ein Eingreifen der Gerichte überflüssig.

Interessengruppen rufen die Gerichte an, um Politik und Verwaltung zu umgehen. Die Entscheidung zwischen allgemeiner und individueller Gerechtigkeit obliegt dann dem Richter, der nach der Verfassung Fälle oder Streitigkeiten lösen soll. Der Richter entscheidet in Einzelfällen über die Verwaltung, ob sie dem Auftrag des Gesetzgebers gerecht geworden ist; bei einer Gruppenklage klagen einige sorgfältig ausgesuchte Kläger, deren Erfahrung offensichtlich schlecht war. Goodnow schrieb 1907, es gibt keine politische Organisation, die auf der Gewaltenteilung beruht, die die Funktion, den Willen des Staates auszudrücken, ausschließlich einem Organ überträgt. Dieses Argument ist politisch nicht neutral. Don K. Price bemerkte 1959, als er eine andere Form der Ausgewogenheit - zwischen förmlichen Verfahren und Ermessen - untersuchte, dass diejenigen, die Privatinteressen gegen Eingriffe

schützen möchten, natürlich, zumindest kurzfristig, für mehr formalisierte Verfahren sind; diejenigen, die weite gesellschaftliche Ziele verfolgen, sind allgemein für größeres Ermessen der Verwaltung. Wir sagen nicht, dass der Ausgleich in einer bestimmten Weise zu geschehen hat, aber ein grober Ausgleich wurde vom Gesetzgeber geschaffen, zumindest in den Fällen komplexer Gesetzgebung, mit der gesellschaftliche Ziele verfolgt wird und mit deren Umsetzung die Verwaltung beauftragt wird. Steht das Ziel fest, ist die Verantwortlichkeit der Verwaltung notwendig, um das Handeln der drei Gewalten in Übereinstimmung zu bringen. In dieser Weise wird eine zentrale Frage der öffentlichen Verwaltung gelöst.

**Alternativen zur Verantwortlichkeit der Verwaltung**
Viele Alternativen zu unserem Konzept der Verantwortlichkeit der Verwaltung wurden vorgebracht. Einige verfolgen streng politische Überlegungen: Übereinstimmung mit dem Auftrag oder Umsetzung des Willens des Gesetzgebers, der den Rechtsrahmen für die Behörde geschaffen hat. Andere unterstreichen intrinsische Überlegungen, sie stellen auf das Fachwissen der Verwaltung ab. Friedrich nennt 1946 fünf Mechanismen zur Umsetzung der Verantwortlichkeit der Verwaltung: fördernde Maßnahmen, die sich auf die Psychologie der Ermutigung stützen; disziplinarische Maßnahmen, die sich auf die Psychologie der Entmutigung stützen; finanzielle Kontrollmaßnahmen, die auf der Regel der erwarteten Reaktionen beruhen; rechtliche Maßnahmen, die auf Zivil- und Strafrecht beruhen; und der Geist der handwerklich guten Arbeit oder des gesunden Professionalismus, der sich nach dem objektiv Erreichten richtet oder nach der Notwendigkeit der Rechtfertigung der Entscheidung gegenüber Gleichgestellten.

Andere schlagen strukturelle Lösungen für das Problem der Verantwortlichkeit der Verwaltung vor, Wettbewerb und Madisons Gewaltenkontrolle und Balancierung. Allerdings wird gesagt, dass es keine Struktur gibt, deren Neutralität, Fachwissen oder andere Charakteristika die politischen Entscheidungen legitimiert; eine Institution werde nach ihren Ergebnissen bewertet und nicht umgekehrt. Wenn allerdings eine Institution nach ihren Ergebnissen bewertet wird, so werden die der Verwaltung eigenen Unsicherheiten nicht berücksichtigt. Eine derartige Basis für ein Urteil lädt zu einem Missbrauch des gerichtlichen Eingriffs und zu einer risikoscheuen Verwaltung ein. Schließlich werden von Gerald Garvey 1995 verschiedene Maßnahmen vorgeschlagen, einschließlich der "Freilassung von Kreativität" und den Ideen der Lehre von den menschlichen Beziehungen sowie der Einsatz wirtschaftlicher Anreize. Eine Kombination dieser Lösungen findet sich in der Praxis, allerdings ist ihr täglicher Gebrauch eher von Zweckmäßigkeit als von Grundsätzen bestimmt.

**Schlussfolgerung**
Trotz der Anstrengung eines Jahrhunderts, die Verwirrung über die Rolle der Verwaltung zu meistern, dauert die Spannung an. Die Fragen des Ermessens der Verwaltung und des angemessenen Eingriffs der Justiz in die Verwaltung sind in vieler Hinsicht nicht geklärt. So sehr Gerichte, der Gesetzgeber und Interessengruppen wünschen, es wäre anders, wenn der Auftrag des Gesetzgebers erfüllt wird und allgemeine und individuelle Gerechtigkeit verwirklicht werden, so ist grundsätzlicher Respekt vor den Verwaltungsangehörigen geboten, die die Hauptlast der Verwaltung tragen.

Typische Lösungsvorschläge, einschließlich derer zur Lösung von Rechtsstreitigkeiten über das Verwaltungshandeln, beruhen auf der Annahme, dass die unflexible Anwendung von Regeln und Standards bei jedem Handeln ein gerechteres Ergebnis, das mit Verfassungsrechten übereinstimmt, erzielt, als der Respekt vor einem institutionellen Rahmen. Wir stimmen hiermit nicht überein. Der Gesetzgeber, die Gerichte und die Verwaltung müssen anerkennen, dass Verantwortlichkeit die Autorität des Handelns erfordert, dass die Autorität zur Sicherung von Zuverlässigkeit und Beständigkeit notwendig ist, und dass Ermessen die Verhaltensmaßregel der Verantwortlichkeit von Verwaltungsangehörigen verlangt.

Wir sagen nicht, dass wir unangreifbare Lösungen vorschlagen. Wir erkennen an, dass die Einstellung der Gerichte zur Freiheit der Verwaltung einem Wandel unterworfen ist; sie kann je nach Gerichtsbezirk unterschiedlich sein, auch hängt sie vom Streitgegenstand ab. Darüber hinaus können Verwaltungsangehörige für ihr Handeln zur Verantwortung gezogen werden. Ein Verwaltungsangehöriger mag eine Entscheidung treffen, die auf Widerspruch der Öffentlichkeit oder des Gesetzgebers stößt. Es gibt keine einzige richtige Antwort auf die komplexe Frage des richtigen Handelns, auch mögen vernünftige Parlamentarier und Richter eine andere Ansicht als Verwaltungsangehörige vertreten.
Madison schreibt in *The Federalist,* dass die Abhängigkeit von der Bevölkerung die beste Kontrolle der Verwaltung ist, allerdings hat die Erfahrung die Menschen gelehrt, dass zusätzliche Mechanismen erforderlich sind. Die Verantwortlichkeit der Verwaltungsangehörigen ist ein derartiger zusätzlicher Mechanismus.

IV./ 4. Martin P. Sellers

**Privatization morphs into "publicization": businesses look a lot like government**

Public Administration,
Nummer 3/2003, S. 607-620

# Privatisierte Unternehmen wandeln sich in Quasi-Behörden und entwickeln starke Ähnlichkeit mit der Staatsverwaltung

## Einleitung

Die Privatisierung als Methode der Wirtschaftspolitik, bei der - i. d. R. durch Vertrag - Verwaltungsaufgaben der Privatwirtschaft übertragen werden, ist in den letzten Jahren in den USA mehr oder weniger zum Stillstand gekommen. Dies kann Folge einer geänderten Dienstleistungsphilosophie, politischem Druck oder sonstigen politischen Änderungen in den Kommunen oder einzelnen Bundesstaaten sein. Es kann aber auch mit dem Konjunkturaufschwung in den 90er Jahren zusammenhängen, durch den die Bundesstaaten und die Kommunen mehr Steuern eingenommen haben, so dass sich der finanzielle Druck gemildert hat. In demselben Zeitraum haben Behörden mit privaten Unternehmen Verträge über alle möglichen Dienstleistungen abgeschlossen. Diese Firmen sind in zunehmendem Maße gezwungen, ihre Verfahren und Arbeitsmethoden zu ändern, um Verträge mit der öffentlichen Hand anzubahnen, zu erhalten und vor allem zu behalten. Dieses Phänomen wird "publicization" (Gegensatz von "privatization") genannt. Privatunternehmen werden wie Behörden, weil der Wettbewerb um Verträge scharf ist und die Firmen gegenüber der Verwaltung dartun müssen, dass sie den staatlichen Anforderungen genügen, um wieder einen Vertrag zu kriegen. Nach dem Vertragsabschluss drängt die auf der staatlichen Seite zuständige Behörde, die häufig vor der Privatisierung die fraglichen Dienstleistungen selbst erbracht hat, die Unternehmen auf dem Wege von Überprüfungen, Untersuchungen, Besuchen vor Ort u.ä. zu Verfahren und Maßnahmen, die sie selbst praktizieren würde, wenn sie die Dienstleistungen noch selbst erbrächte. Dieser Druck auf Privatfirmen zu einem bestimmten Verhalten macht viele Idealvorstellungen und Ziele der an sich und zu Recht positiv beurteilten Privatisierung komplett zunichte oder schwächt sie zumindest ab. Die Verwaltung macht gegenüber den Privatfirmen Anregungen und Vorschläge und setzt Anforderungen fest, die im Lauf der Zeit dazu führen, dass diese zunehmend wie Behörden erscheinen, während die Firmenmanager zwischen der Notwendigkeit, einen neuen Auftrag zu kriegen, und ihrem Geschäftssinn, der wahrscheinlich für die Auftragserteilung in erster Linie maßgebend gewesen ist, hin- und hergerissen sind. Beispiel sind die privat betriebenen Drogen- und Alkoholrehabilitationszentren in North Carolina, bei denen diese "publicization" beobachtet werden konnte.

## Die Privatisierung

In Amerika kann die Privatisierung definiert werden als die Erweiterung der Beteiligung des privaten Sektors bei der Erbringung von Dienstleistungen für die Öffentlichkeit. Die Privatisierung von öffentlichen Dienstleistungen wurde als Mittel des Verwaltungsmanagements zunehmend beliebt, weil man glaubte, dass es in privaten Unternehmen Motivationen gibt, die in Staatsunternehmen nicht oder nur schwach vertreten sind. Darüber kann man diskutieren, aber wenn man dieser Argumentation folgt, läuft es

darauf hin, dass privat produzierte Güter und Dienstleistungen preisgünstiger angeboten werden können. Es gibt Beweise, dass ökonomische Anreize es dem privaten Sektor ermöglichen, mehr oder bessere Dienstleistungen zu geringeren Preisen zu erbringen und dass der privatwirtschaftliche Entscheidungsträger eher in der Lage ist, alle Kostenfaktoren zu berücksichtigen. Der Grad des Wettbewerbs auf einem Markt bestimmt in erheblichem Maß, wie effizient eine Dienstleistung erbracht werden kann. Das bedeutet nicht unbedingt, dass die öffentliche Hand per se nicht wettbewerbsfähig sein kann. Über die Fähigkeit von Regierungen und Verwaltungen, wettbewerbsfähig und innovativ zu sein, ist viel publiziert worden. Die Wirtschaftsliteratur geht jedenfalls dahin, dass der Wettbewerb in der Privatwirtschaft stärker und prägender ist als im öffentlichen Sektor.
Die Literatur über die Privatisierung liefert neben dem rein wirtschaftlichen weitere Argumente. Diese Argumente können auch für die "publicization"-Diskussion im allgemeinen wie auch für die privaten Strafanstalten in North Carolina herangezogen werden.
Ein Motiv für die Förderung der Privatisierung von Strafanstalten in den USA ist die dadurch erreichte verbesserte Flexibilität des Staates bei der Unterbringung von Gefangenen sowie die Möglichkeit, Vergleiche mit staatlichen Einrichtungen anzustellen und daraus Erkenntnisse über Entwicklungen, Veränderungen und Ergebnisse der Anwendung neuer Managementmethoden zu gewinnen. Die vertragliche Vereinbarung der Unterbringung von Gefangenen kann daneben zu schlankerer Verwaltung und damit zu weniger Bürokratie führen. Die Einschaltung von Privaten kann bürokratisches Selbstinteresse vermeiden und den Steuerzahler entlasten. Es wurde auch angedeutet, dass die Einbindung von privaten Anbietern in den Resozialisierungsprozess mehr Schwung und einen neuen Geist einbringen würde. Auf der anderen Seite stehen Befürchtungen in Bezug auf die Geheimhaltung von Unterlagen durch die Privatfirmen und ihre Neigung zur Abschottung in Bezug auf Besprechungsergebnisse und Informationen.
In den USA bedienen sich von den 54 Strafvollzugsbehörden und dem Bundesamt für Straf- und Besserungsanstalten nur zwei nicht des Vertrags mit Privaten zur Erbringung von Gefängnisdienstleistungen. Verträge über Gefängnisdienstleistungen, von der Verpflegung und Gebäudeunterhaltung bis zur Dokumentation und kompletten Vergabe, sind eine übliche Praxis. Private Anbieter, so wird behauptet, können auf Entwicklungen in Markt und Gesellschaft, auf die sich veränderte Alkohol- und Drogenkultur, auf Verbrechen und Verbrecher, Wirtschaft und Bevölkerungsstrukturen besser reagieren. Die Bürokratie kann ihre Schwerpunkte und ihre Richtung nicht schnell genug ändern, diese geringere Effizienz bezahlen letztlich die Steuerzahler.
Warum können private Strafanstalten preisgünstiger arbeiten als der Staat? Ein Faktor sind die Personalkosten, denn das Personal kann leichter eingestellt und entlassen werden; dies bedeutet einen effizienteren Personaleinsatz, weil die Zwänge des öffentlichen Dienstes keine Anwendung finden. Kritiker behaupten, dass die Privatisierung Unterdrückung von Gewerkschaften, Personalausbeutung, geringere Löhne, geringere Renten und Sozialleistungen zur Folge hat. Die Staatsbediensteten sind gegen den Einsatz von Privaten, weil diese weniger Leute beschäftigten, den Personalbestand und die Weiterbildung reduzierten. Weitere Vorwürfe betreffen andere kostendrückende Faktoren, die zu inhumanen oder unsicheren Arbeitsbedingungen führen, wie geringere Sicherheitsstandards, Planungsfehler, Pfuscharbeit. Besorgnisse betreffen Streiks, Firmenpleiten und Notstandssituationen. Die Forschung hat ergeben, dass die Vergabe an Private für den Fall von Streiks, Zahlungsunfähigkeit oder im Falle eines Notstands Notfallpläne erfordert, damit auf alternative Dienstleister, evtl. sogar auf den Staat zurückgegriffen werden kann, bis ein anderer Vertragspartner und für eine Übergangszeit angemessene Ersatzleistungen gefunden sind.
Beiträge zur Privatisierung betonen, dass verglichen mit den Zwängen, denen Regierungshandeln unterliegt, private Unternehmen freier agieren können; Privatfirmen könnten z.B. schneller Kapital auftreiben, um Anstalten zu errichten oder umzugestalten. Eine Privatfirma benötigt durchschnittlich 6 Monate, um die Errichtung einer Anstalt zu finanzieren, während eine Behörde für die Errichtung derselben Anstalt zwei oder drei Jahre brauchen würde, um die erforderlichen Genehmigungen und Finanzierungen zu beschaffen. Darüber hinaus obliegt es dem privaten Vertragspartner, über die Einrichtung zu verfügen,

wenn sie nicht mehr benötigt wird: Privateigentümer sind besser als öffentliche Betreiber in der Lage, Gebäude für andere Zwecke umzugestalten.
Kritiker wenden ein, dass die Betriebskosten privat betriebener Resozialisierungseinrichtungen allenfalls kurzfristig geringer seien, ggf. jedoch genauso hoch wie die öffentlicher Betreiber oder sogar noch höher werden könnten. Auf dem Markt könne sich ein Monopol oder Oligopol entwickeln. Wenn dann eine Firma einmal einen Vertrag besitze, würden die Kosten steigen und es werde schwierig bis unmöglich, die Firma loszuwerden, wenn sie zum Zeitpunkt der Vertragsverlängerung ihren überhöhten Haushaltsplan vorlege. Dagegen argumentieren die Befürworter, dass während der Vertragsdauer die Bedingungen fixiert seien; es sei daher unwahrscheinlich, dass Kostenerhöhungen oder Inflation auf die Ausgaben des Staates durchschlügen. Einige behaupten, dass Buchführung und Kostenkontrolle bei Privatfirmen grundsätzlich besser funktionierten. Firmen, die ihre Kosten nicht unter Kontrolle hielten oder die nicht durch Effizienz und finanziell verantwortungsbewusstes Handeln Gewinne machten, verschwänden vom Markt, auf dem nur die gut geführten, verantwortungsbewussten und effizienten Firmen überlebten.
Es wurde kritisiert, dass die Übertragung auf Private für den Staat Aufsichtskosten mit sich bringt, die als versteckte Kosten in die Gesamtkostenrechung eingehen müssten. Dem ist entgegen zu halten, dass auch bei der Aufgabenerfüllung durch öffentliche Träger Kosten für die Aufsicht durch Behörden entstehen, die in die Kostenrechnung der öffentlichen Hand ebenfalls nicht eingehen. Aufwendungen für Kontrolle und Rechnungsprüfung entstehen unabhängig davon, ob Aufgaben in öffentlicher oder privater Trägerschaft erfüllt werden.
Es gibt Bedenken in Bezug auf die Legalität der Betätigung privater Unternehmen auf bestimmten Gebieten, z.B. als Betreiber von Strafanstalten. Die Frage, ob die Übertragung dieser und anderer Staatsaufgaben legal ist, ist höchstrichterlich geklärt. Selbst auf Gebieten, die traditionell für eine exklusive Domäne des Staates gehalten wurden, haben Gerichte die Übertragung auf private Träger akzeptiert. Der Supreme Court hat entschieden, dass staatliches Handeln vorliegt, wenn der Staat Aufgaben, die traditionell und ausschließlich dem Staat vorbehalten sind, privaten Unternehmern zur Erledigung überträgt. Haftungsrechtlich reicht es aus, dass eine hinreichend enge Verbindung zwischen dem Staat und der einem Privaten übertragenen Aktivität besteht, um die Annahme zu rechtfertigen, dass es sich um Staatstätigkeit handelt. In diesen Fällen besteht eine gemeinsame – staatlich-private – Tätigkeit, so dass der private Vertragspartner des Staates praktisch Staatstätigkeit ausübt. Weiteres Indiz für eine – haftungsrechtlich relevante – Staatstätigkeit ist, dass der Benutzer gezwungen ist, die einem Privaten übertragene öffentliche Dienstleistung in Anspruch zu nehmen.
Die Frage der Haftung für unzulässige Behandlung oder Missbrauch von Anstaltsinsassen bleibt weiter relevant. Der Staat kann seine Haftung nicht durch Vertrag mit einem privaten Unternehmen abbedingen, hierzu gibt es mehrere Urteile. Allerdings kann der Staat sein Haftungsrisiko begrenzen, wenn er das private Unternehmen vertraglich verpflichtet, die ihm übertragene Tätigkeit gegen das Haftungsrisiko zu versichern.
Privatisierungsverfechter argumentieren, dass private Vollzugsanstalten für die Resozialisierung der Gefangenen vorteilhafter sind, weil sie in den Wiedereingliederungsprozess neue Ideen und Innovationen einbringen. Gegner behaupten, dass mit entsprechend ausreichenden Mitteln der Staat im wesentlichen dasselbe erreichen könne.

**Alkohol- und Drogenbehandlung in North Carolina**

Fünf private Unternehmen betreiben Strafanstalten in verschiedenen Teilen von North Carolina (N.C.), weitere vier Unternehmen sind Betreiber von Alkohol- und Drogen-Resozialisierungszentren, alle arbeiten gewinnorientiert und sind daneben auf verschiedenen Geschäftsfeldern tätig. Der Kongress von N.C. erließ 1994 die Gesetze für die Zulassung von Privaten als Betreiber von Straf-, Resozialisierungs- und Entziehungsanstalten. In der

Vergangenheit wurde diese Aufgabe ausschließlich von den 40 staatlichen Strafanstalten wahrgenommen. Kurzzeithäftlinge mit minimalen Strafen für kleinere Vergehen wurden mit hartgesottenen Verbrechern zusammengesperrt, die das Rehabilitierungsprogramm nicht ernst nahmen. Grundlage für die neue Gesetzgebung war die Annahme, dass Verbrechen durch Alkohol- und Drogenmissbrauch beeinflusst wird, so dass eine Durchbrechung des Teufelskreises von Missbrauch und Abhängigkeit sich auf die Rückfallwahrscheinlichkeit auswirken wird. Ziel des Programms war damit letztlich die Erhöhung der öffentlichen Sicherheit.
Im Rahmen der vorliegenden Evaluierung sollte festgestellt werden, welchen Erfolg oder Misserfolg die Privatisierung dieser Dienstleistungen hatte. Die erstaunliche Erkenntnis war, dass private Unternehmen mehr und mehr das Erscheinungsbild von Behörden angenommen haben.

**Die Ergebnisse**

Es gibt keine empirischen Untersuchungen zu den Fragen, ob private Zentren hinreichend innovativ sind, neue Behandlungsmethoden anwenden, kreativ arbeiten und das Personal ausreichend flexibel einsetzen, um die Rehabilitierung zu fördern und ob die Rückfallhäufigkeit wegen Alkohol- und Drogenmissbrauchs sich verringert hat.

Die Besichtigung der privat betriebenen Anstalten ergab keine Anzeichen für schlechte oder unangemessene Behandlung der Insassen, fragwürdige Sparmethoden oder sonstige Unregelmäßigkeiten. Der Autor der Studie besuchte in der Zeit von 1995 bis Ende 1999 alle vier Resozialisierungszentren mindestens zweimal im Jahr. Es wurde festgestellt, dass alle Zentren für alle denkbaren Probleme und Katastrophen Notfallpläne besaßen. Jede besuchte Anstalt besaß Personal, das vorher in staatlichen Anstalten gearbeitet hatte. Jede konnte in mehrfacher Weise belegen, dass private Anstalten besser arbeiten, angefangen bei der Art der Verpflegungszusammensetzung, der Art und Intensität der Behandlung, der Familienberatung usw. Ohne empirische Daten über die erzielten Kosteneinsparungen kann dazu allerdings keine Aussage gemacht werden. Es fiel jedoch auf, dass die privat betriebenen Anstalten im Laufe der Zeit durch den Vorgang der sog. „publicization“ wie Behörden wurden, und zwar dadurch, dass die Strafvollzugsbehörden gegenüber den privaten Unternehmen Forderungen stellten, Evaluierungen durchführten und bindende Empfehlungen abgaben. An sich hätte der bestehende Vertrag für die Ablehnung solcher Ansinnen eine sichere Berufungsposition für die Unternehmen sein sollen, mit der Maßgabe, dass deren Leiter und Anteilseigner nur riskierten, nach dem Ende der fünfjährigen Vertragslaufzeit keinen neuen Vertrag mehr zu bekommen. Dies gab zwar kein Anstaltsleiter offen zu, aber ganz offensichtlich hatten die Anstalten aber ihre Verfahren und Methoden mehr oder weniger geändert, wofür es ansonsten keine Veranlassung gegeben hätte.

Ein Behandlungszentrum hatte ein innovatives Verpflegungsprogramm für die Insassen entwickelt, zu dem die Aufstellung von Verpflegungsplänen, der Besuch von Lebensmittelmärkten und der Ankauf von Lebensmitteln entsprechend den geplanten Menüs, die Rückkehr zur Anstalt und die Aufbewahrung der Lebensmittel gehörte. Die Insassen waren in Kleingruppen reihum verantwortlich dafür, für sich selbst und andere Mahlzeiten zuzubereiten. Der Rehabilitierungsnutzen des Verpflegungsprogramms war offensichtlich und gut dokumentiert. Die Strafvollzugsbehörde stellte jedoch mögliche Probleme und Gefahren fest, wie Entweichen von Gefangenen, zu geringer Nährwert der Lebensmittel, Aufbewahrungsprobleme, Gebrauch von Messern als Waffen (obwohl es dafür kein einziges Beispiel gab), und erließ eine formelle Anordnung an die Muttergesellschaft, diese Art der Verpflegungszubereitung zu beenden. Es wurde verlangt, dass die Anstalt eine übliche Küche und einen Speisesaal wie im örtlichen Gefängnis einrichtet. Nach anfänglichen Protesten der Firma und zahlreichen Besprechungen und Briefwechseln beauftragte die Strafvollzugsbehörde schließlich die örtliche Gesundheitsbehörde, die Verpflegung in dem Zentrum zu begutachten. An diesem Punkt und auf den Rat kommunaler Gesundheitsbediensteter gab die Firma nach. Die Verpflegungskosten, die bis dahin 15 $ für

100 Insassen pro Tag betragen hatten, stiegen auf das Doppelte, nachdem das Unternehmen 50.000 $ für die Kücheneinrichtung investiert sowie einen Koch und einen Ernährungsberater eingestellt hatte.

Der Katalog der von privat betriebenen Anstalten geforderten Veränderungen ist umfangreich. Die fünf Anstalten in North Carolina wurden aufgefordert, ihre Berichte an die Strafvollzugsbehörde zu standardisieren, was den Erwerb gleicher Computer und von der Strafvollzugsbehörde offiziell empfohlener Software bedeutete. Alle Behandlungszentren mussten sich an das offizielle „IT-Netzwerk Strafgefangene“ der Strafvollzugsbehörden anschließen. Dies bedeutete weitere Vereinheitlichung sowie die Einstellung und Schulung von neuem Personal. Sicherheitspersonal, Verwalter und klinisches Personal wurden aufgefordert, sich regelmäßig zu treffen, um Erfahrungen und neue Ideen auszutauschen, wovon sich die Strafvollzugsbehörde die Vermeidung von Redundanzen und Kostenreduzierung versprach. Dies hatte den zweifelhaften Erfolg, dass die Wettbewerbsorientierung zwischen den Unternehmen verschwand und sich zwischen den Anstaltsverantwortlichen Misstrauen breit machte. Es gab Besprechungen, bei denen keiner ein Wort sagte, neue Ideen wurden erstickt und Innovationen nicht mit anderen geteilt.
Das Aufnahmepersonal der privaten Anstalten musste die Strafanstalten besuchen, um mögliche künftige Insassen zu begutachten, wodurch den Zentren weitere Kosten entstanden. Die spezifischen Methoden jedes Zentrums für die Nachsorge und Begleitung entlassener Insassen wurden von der Strafvollzugsbehörde allen anderen privaten Anstalten mitgeteilt – in der Hoffnung, die effizienteste Methode für die Sammlung von Informationen über die Rückfallproblematik zu finden; dies kam dem Verrat von Betriebsgeheimnissen sehr nahe. Die Zentren beklagten sich und meinten, dass voneinander getrenntes Handeln nach unterschiedlichen Methoden – je nach der betroffenen Zielgruppe und den verschiedenen Umständen – vorzuziehen sei. Alle Zentren mussten, ohne selbst etwas dazu beitragen zu können, nach externen Vorgaben Verfahrensvorschriften entwickeln, die zuweilen mit den Vorschriften der Berufsverbände nicht übereinstimmten. Gab es Verfahrensvorschriften von Verbänden auf nationaler Ebene, die kommunalen oder einzelstaatlichen Regelungen zuwiderliefen, so gab es eine Flut von Memoranden in beide Richtungen, sofern nicht die Regierung eine zeitlich begrenzte Abweichung erlaubte. Dies führte dann seitens Dritter zu Protesten wegen Ungleichbehandlung.
Zuweilen wurden den privaten Anstalten auch Handlungen oder Änderungen empfohlen, um das Risiko von Haftungsprozessen, Klagen wegen Verletzung der Bürgerrechte oder Beschwerden von Insassen bei der Strafvollzugsbehörde zu vermeiden. Dieser psychologische Druck führte dazu, dass die Anstalten Beschäftigungstherapiekonzepte für die Insassen, Strafen für geringfügige Übertretungen und innovative Familienberatungsmethoden beendeten. Eine Anstalt hatte ein Konzept zur Aufnahme von Insassen entwickelt, die weder alkohol- noch drogenabhängig waren, in deren Persönlichkeitsbild jedoch „abhängigkeitsrelevante“ Faktoren gefunden wurden. Diese präventive Behandlung wurde durch eine Intervention der Strafvollzugsbehörde beendet, die sich damit auch über eine klinisch erprobte, auf nationaler Ebene standardisierte Behandlungsmethode hinwegsetzte.
Alle Behandlungszentren mussten Langzeitpläne aufstellen, obwohl keines verstand, welchem Zweck diese Pläne dienen und was sie beinhalten sollten. Alle Anstalten machten geltend, dass sie über die laufende Vertragslaufzeit hinaus keine Prognosen über Veränderungen anstellen könnten, die sich in fernerer Zukunft ereignen oder notwendig werden könnten. Die Anstaltsleiter wollten keine Visionen entwickeln und gezwungen werden, in die Zukunft zu blicken, sondern statt dessen die Freiheit, auf die Marktentwicklung, auf Feldstudien und auf neue Forschungsergebnisse zu reagieren.

Anstaltsinsassen mussten zusätzlich zu ihren Gefängnis-ID-Cards besondere Anstalts-ID-Cards besitzen, so dass sie auf Arbeitsurlaub oder auf Außenarbeit oder bei externen Veranstaltungen als Insassen eines bestimmten Behandlungszentrums identifiziert werden konnten; durch diese zusätzliche ID-Cards entstanden weitere Kosten. Zudem handelte es sich dabei um ein weiteres, dem Grundgedanken der Privatisierung der Rehabilitierung

zuwider laufendes Element, da die Wiedereingliederung in die Gemeinschaft ohne eine Stigmatisierung einzelner erfolgen sollte.
Entsprechend den jeweiligen Gegebenheiten und Bedürfnissen hatte jedes Behandlungszentrum ein Beziehungsgeflecht mit verschiedenen lokalen öffentlichen und privaten, gewinnorientierten oder gemeinnützigen Organisationen aufgebaut, um Leistungen zu akquirieren. Die Strafvollzugsbehörde verlangte, dass die Behandlungszentren nur mit auf einer von ihr übersandten Liste namentlich aufgeführten Organisationen zusammenarbeiten und Verträge schließen dürften, unabhängig, ob es dafür überhaupt ein Bedürfnis gab. Dazu gehörte u.a. auch die Organisation Vocational Training (VC - Berufliche Wiedereingliederung). Ein Behandlungszentrum hatte keine Insassen, die berufliche Fähigkeiten oder Kenntnisse benötigten, wurde aber trotzdem gedrängt, mit VC Kontakt aufzunehmen und eine Beziehung aufzubauen. Die Strafvollzugsbehörde entwickelte standardisierte Workshops für die Fortbildung des Personals in den Behandlungszentren über Feuerschutz, Unfallverhütung, Selbstverteidigung, Konfliktvermeidung usw., natürlich auf Kosten der Zentren. Dabei hatten die Zentren und ihre Inhaberfirmen bereits Vorkehrungen zur Schulung ihres Personal über diese Themen getroffen.
Der Arbeitsurlaub ist ein weiteres Beispiel dafür, wie die Verwaltung sich über die privat betriebenen Anstalten und deren Behandlungsmethoden hinwegsetzt. So bestimmte die Strafvollzugsbehörde, dass allen Anstaltsinsassen, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen, während der letzten 3 Monate des Entziehungs- und Wiedereingliederungsprogramms Arbeitsurlaub angeboten werden müsse. Dieser geriet jedoch oft in Konflikt mit dem entscheidenden letzten Stadium der Rehabilitation. Die Behörde gab in dieser Frage nicht nach, daher wurde der Arbeitsurlaub für die Insassen wichtiger als die Rehabilitation.
Die Behörde nötigte die privaten Behandlungszentren zu zahlreichen standardisierten Verfahren, z.B. für Training, Rechnungsprüfung, Aktenführung, Umgang mit Lebensmitteln und mit Bargeld in Kantinen, Verkauf von Kantinenwaren, Statistiken für Berichte, Disziplinarverfahren, Art und Schwere von Disziplinarmaßnahmen, Familienberatungsmethoden, Anwerbung und Schulung von Freiwilligen, die Anschaffung von Bibliotheksbüchern, das Abonnement von Zeitschriften u.a.m.
Unter diesen Umständen befanden sich die Manager der Behandlungszentren oft in einem Spannungsverhältnis zwischen den Erwartungen der Behörde einerseits sowie fachlichen oder lokalen Standards und den Anforderungen ihres Unternehmens andererseits.

**Landesweite Studie über private Gefängnisunternehmen**

Die Studie bezweckte die Feststellung, in welchem Ausmaß seitens der vertragsschließenden Behörden auf die Unternehmen Druck ausgeübt wurde, um Verfahren oder Dienstleistungen zu ändern. Sie wurden gefragt, ob sie tatsächlich „staatsähnlicher“ geworden sind. Zu diesem Zweck wurde 16 größeren Unternehmen, die zusammen 200 Anstalten verschiedener Art betreiben, Fragebogen zugeschickt. Alle Unternehmen gaben an, dass auf sie Druck ausgeübt worden sei, ihre Dienstleistungen, die Art ihrer Erbringung und ihre Behandlungsmethoden, die zum Zeitpunkt der Vertragschließung offensichtlich völlig in Ordnung waren, zu ändern, was sie andernfalls nicht getan hätten. Bei der Art und Weise, wie diese Änderungen verlangt wurden, gab es Unterschiede; einige geschahen als Folge von Untersuchungen durch kommunale oder Staatsbehörden, andere anlässlich Besichtigungen, andere durch Schreiben der aufsichtsführenden Behörden. Alle Unternehmen gaben an, dass viele Änderungen nur deshalb erfolgt seien, weil der Staat sie verlangte und dass sie sonst unterblieben wären. Für eine Firma, die in sieben Bundesstaaten tätig ist, ist Flexibilität normal und unerlässlich. Wechselt in einem Bundesstaat die parlamentarische Mehrheit oder wird ein neuer Gouverneur gewählt, geht es für sie nicht darum, ob sie von Änderungen betroffen sein wird, sondern – langjähriger Erfahrung folgend – allein darum, in welchem Ausmaß dies geschehen wird. Auf diese Weise wird viel Zeit darauf verwandt, staatlichen Änderungswünschen nachzukommen, statt darauf, neue Ideen zu entwickeln und in der Praxis zu erproben. Wesentlicher Gesichtspunkt

bei der Willfährigkeit, dem Druck nachzukommen, ist immer auch die Sorge um die Vertragsverlängerung.

**Schlussfolgerung**

Aufsicht, Einmischung und Ausübung von Druck seitens der Regierungen und Verwaltungen auf die Leistungserbringung privater Unternehmen hat einen nachteiligen Einfluss auf die von der Privatisierung erwarteten Vorteile. Die Auswirkungen auf den Prozess der Privatisierung sind schwerwiegend, die – nur schwer messbaren – Kosten sind vermutlich so hoch, dass sie die durch die Privatisierung erhofften Einsparungen wieder zunichte machen. Genau dies ist „publicization“, die schleichende Verwandlung privater Unternehmen in behördenähnliche Wesen. Der Wettbewerb als grundlegendes Merkmal einer Marktwirtschaft gerät auf diese Weise in Widerspruch zu den staatlichen Normen von Effizienz und Leistungsfähigkeit. Standardisierung von Verfahren, Verallgemeinerung von Praktiken, Zentralisierung des Einkaufs ohne Differenzierung der Produkte, das versteht die öffentliche Hand unter Effizienz. Hinzu kommt, dass es zwischen den beteiligten Staatsbehörden keinen Wettbewerb gibt, so dass allein die vorgenannten Faktoren dazu dienen können, Effizienz zu erzielen. Zum Wettbewerb gehört jedoch ganz wesentlich die Fähigkeit, sich zu unterscheiden, flexibel zu handeln, günstige Gelegenheiten wahrzunehmen und wie ein Unternehmer zu handeln.
Die Theoretiker verstehen unter Privatisierung einen partnerschaftlichen Ansatz für die Verlagerung von Aufgaben des öffentlichen Sektors auf den privaten Sektor; sie beachten dabei zuwenig die Auswirkungen der „publicization“ auf die privaten Unternehmen und ihre Arbeitsweise. Die vorliegende Untersuchung deutet auf weiteren Forschungsbedarf hin, um die Auswirkung von Verträgen des Staates mit privaten Unternehmen, insbesondere im Hinblick auf Wettbewerb und Innovation sowie auf andere Werte, die im Zentrum des Privatisierungsprozesses stehen, besser verstehen zu können. Außerdem müssen Untersuchungsmethoden entwickelt werden, um festzustellen, welche Kosten dem Steuerzahler durch den Druck von Regierungsbehörden auf private Unternehmen entstehen. Wenn „publicization“ die Steuerzahler belastet, sollten sie darüber informiert werden und die Möglichkeit erhalten, sich mit politischen oder administrativen Mitteln damit auseinander zu setzen.

# V. Bericht

## Armut, Ausgrenzung und die Verantwortung von Regierung und Verwaltung

Bericht von der zweiten regionalen internationalen Konferenz des IIAS (Internationales Institut für Verwaltungswissenschaften), Yaoundé (Kamerun), 14.- 18. Juli 2003

Erstmals in der 73-jährigen Geschichte des Internationalen Instituts für Verwaltungswissenschaften (IIAS) fand eine Konferenz im Afrika südlich der Sahara statt. Das Konferenzthema war gleichwohl global formuliert mit: **„Shared Governance: Combatting poverty and exclusion“** und hat auch direkten Bezug zur Debatte in der Europäischen Union, die vor allem durch die Konferenzen des Europäischen Rates im Jahr 2000 in Lissabon und Nizza politische Bedeutung erlangte und zu entsprechenden Aktivitäten der Mitgliedsstaaten geführt hat[1]. Ein Konferenzort im zentralen Afrika unterstrich allerdings die Bedeutung des Armutsthemas für die Entwicklungsländer, leben doch mehr als 50% der Bevölkerung von Kamerun (und der überwiegenden Zahl der Länder südlich der Sahara) unterhalb der Grenze der Armut, wie sie das UNDP definiert hat[2]. Entsprechend stark waren die afrikanischen Länder auf der Konferenz vertreten (20 von 49 Ländern[3]; von den 264 Teilnehmern kamen über zwei Drittel aus Afrika, mehr als 100 allein aus Kamerun[4]). Gleichwohl lag der Schwerpunkt der Konferenz- und Diskussionsbeiträge nicht beim Nord-Süd-Verhältnis oder dem Gegensatz reiche Länder/arme Länder und der Forderung an die reichen Länder, die Bedingungen für Handel u.a. maßgeblich zugunsten der Entwicklungsländer zu verändern. Dies hätte nicht nur wegen des Armutsthemas nahegelegen, sondern auch wegen der Diskussionslinien auf der Konferenz der IIAS im Jahr 2002 in Neu Dehli.[5] Auf der anderen Seite sind die Welthandelsbedingungen und deren notwendige Änderungen als Rahmenbedingungen sowohl von der Generalberichterstatterin, Jocelyne Bourgon (Kanada), als auch im Workshop zur Rolle der internationalen Organisationen (insbesondere Weltbank, Welthandelsorganisation, Weltwährungsfonds sowie Beschlüsse der G-8-Gipfel) und im Afrika-Panel in Analyse und Strategieempfehlungen eingebracht worden.

### Armut und Regierung

Das Konferenzthema nimmt zwei Linien von Wissenschaft und Politik auf: Armut umfasst auch, ob eine Person von der Gesellschaft ausgeschlossen ist (Exclusion); und Governance beinhaltet als Ansatz die richtige Verfassung und Zuordnung der Akteure und der Institutionen von Politik, Regierung und Gesellschaft sowie deren Macht- und

---

[1] S. dazu auch die beiden Berichte der Bundesregierung: Nationaler Aktionsplan für Deutschland zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung 2001 bis 2003, BT-DrS. 14/6134 (Mai 2001) und für 2003 bis 2005: Strategien zur Stärkung der sozialen Integration, BT-DrS. 15/1420 (Juli 2003). S.a. Fight against Poverty and Social Exclusion, Council of the European Union, Brüssel 2000 u.ö. Vgl. ferner für die Lage in Deutschland: Lebenslagen in Deutschland: Erster Armuts- und Reichtumsbericht. Unterrichtung durch die Bundesregierung, BT-DrS. 14/5990 (Mai 2001); Armut und Reichtum in Sachsen-Anhalt, hrsg. v. Ministerium für Gesundheit und Soziales, Magdeburg 2003.

[2] Das UNDP definiert Armut im Rahmen der UN-Millenium-Entwicklungsziele (Sept. 2000) nach dem verfügbaren Einkommen: die Armutsgrenze verläuft bei der Linie, dass pro Tag weniger als 1 $ zur Verfügung stehen (davon sind mehr als 1 Mrd. Menschen betroffen; die Zahl soll bis 2015 halbiert werden).

[3] Nicht vertreten waren die skandinavischen und die osteuropäischen Länder; von den anderen europäischen Ländern war die Zahl der Teilnehmer eher knapp. Wohl nicht dem Konferenzthema und –ort zuzurechnen ist das Fehlen von Australien, einigen Ländern Asiens und Lateinamerikas sowie insbesondere der USA.

[4] Das Gastgeberland hat zur Konferenz einen bemerkenswerten und umfangreichen Sammelband zum Konferenzthema publiziert.

[5] Vgl. dazu den Bericht von Klaus-Eckart Gebauer in den Verwaltungswissenschaftlichen Informationen, Heft 3/4, 2002.

Entscheidungssystem zur Lösung der Probleme der Gesellschaft; mit 'shared governance' wird Teilhabe der Bevölkerung und Partnerschaft zwischen den Akteuren besonders betont. Auch auf dieser Konferenz wurden die vorangegangenen Diskussionen der letzten Jahre aufgenommen; damit blieb ungeklärt, ob es sich um empirische Befunde, um analytische Konzepte oder eine (präskiptive) Programmatik handelt – oder einfach um neue Mythen (so de Vries (NL) als Workshop-Berichterstatter).

**Armut und Ausgrenzung**
Weder in der Literatur noch in der Praxis von Programmen und Armutsberichten gibt es einen allgemein gültigen Armutsbegriff.[6] Es werden zur Definition und Bestimmung von Armut herangezogen: a) das Einkommen (absoluter Wert und relativ zum Durchschnittseinkommen), b) Lebensstandard (gemessen, wieweit Güter wie Bildung, Wohnung, Gesundheitsleistungen usw. verfügbar sind), c) Deprivation (über einen allgemein als notwendig angesehenen Lebensstandard wird nicht verfügt), d) Sozialhilfegrenze als Armutsgrenze.
Aus dieser Aufführung folgt, dass Armut immer nur im Zusammenhang mit der Situation einer konkreten Gesellschaft definiert werden kann. Diese Relativität des Armutsbegriffs wird noch verstärkt, wenn in die Definition einbezogen wird, inwieweit eine Person an der Gesellschaft teilhat (Inclusion, bzw. als Ausgrenzung von der Gesellschaft: Exclusion). Vor allem durch französischen Einfluss ist diese Dimension in die Programme der EU eingegangen und wird zumindest implizit auch den Berichten der Bundesregierung zugrunde gelegt.

**Shared Governance**
Wenn ‚shared governance' bedeutet, dass Akteure und Institutionen nicht isoliert und allein, sondern sinnvollerweise nur zusammen agieren bzw. agieren sollen, kommt es zunächst zur Rückbesinnung auf die klassischen politischen Institutionen: good governance fordert eine gute und effektive Regierung. Ebenso ist die Ordnungs- und Steuerungsfunktion von Recht und die Verlässlichkeit der allgemeinen und uneingeschränkten Geltung der grundlegenden Rechtsprinzipen und des verfassten Rechts (Rechtssicherheit) genauso essentiell wie Vertrauen in die Institutionen sowie die Integrität der Funktionsträger (bzw. die Beseitigung der Korruption, definiert als illegales Handeln). Dass die meisten Länder – teilweise weit – von der Geltung dieser Prinzipien entfernt sind, war eines der durchgängigen Themen der Workshops und der Konferenz insgesamt.

**Das Arbeitsprogramm der Konferenz**

Das Arbeitsprogramm der Konferenz teilte sich in die folgenden vier institutionellen Ebenen, die jeweils eigenen Workshops zugeordnet waren:

- (I) Regierung auf nationaler Ebene
- (II) Gesellschaftliche Institutionen
- (III) Internationale Organisationen
- (IV) Lokale Institutionen.

Über 60 vorbereitete Beiträge wurden behandelt.

Im Workshop I berichteten mehrere Länderstudien (u.a. Nigeria, Indien) von dem geringen Erfolg bisheriger Armutsbekämpfungsprogramme und sahen die wesentlichen Gründe sowohl in den Programmen selbst als auch bei den politischen und gesellschaftlichen Institutionen. Südafrika war mit einem Papier zu relativen Erfolgen vertreten. Und Frankreich,

[6] S. dazu etwa Andreas Klocke, Methoden der Armutsmessung, in: Zeitschrift für Soziologie 2000, S. 313 ff; Eva Barlösis, Wolfgang Ludwig-Mayerhofer (Hrsg.), Die Armut der Gesellschaft, Opladen 2001.

Kanada und Deutschland[7] unterstrichen, dass das Armutsthema unabhängig vom Entwicklungsstand einer Gesellschaft zu behandeln ist. – Die Bedeutung von Institutionen (Recht und Legalität, Demokratie, Partizipation, keine Korruption usw.) und des Staates für die gesellschaftliche Entwicklung zogen sich als roter Faden durch die Erörterungen.
Im Workshop II berichteten vor allem die afrikanischen Staaten über eine Vielfalt von lokalen Initiativen zur Armutsbekämpfung, teilweise initiiert und unterstützt von der Zentralregierung und internationalen Gebern. Papiere aus Südafrika berichten von besonderen Foren zur Partizipation und Formen, die Teile eines Konzeptes für die Zivilgesellschaft sein können. – Ethik und Verantwortung (einer „honest government") zogen sich hier als desiderata durch die Diskussion.
Im Workshop III wurde in vergleichbarer Richtung diskutiert, wenn unter Bezugnahme auf das Konferenzthema festgestellt wurde, dass zwar ‚shared governance' vorzufinden sei, aber nicht ‚shared accountability'. Auch dieser Workshop forderte die Stärkung von Institutionen und Governance – sowie gender mainstreaming – ein. Besondere Bedeutung für die internationale Dimension des Armutsthemas wurden neben der Weltbank[8], dem Weltwährungsfonds, der Welthandelsorganisation und den G-8-Staaten der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas (NEPAD, s. unten) beigemessen.
Im Workshop IV wurde zunächst provokativ gefragt, ob nicht mit den Begriffen von Armut, Governance u.a. neue Mythen statt analytische Kategorien geschaffen würden, und in Zweifel gezogen, dass die entwickelten Länder vorbildlich seien. (z.B. bezüglich der Partization von (ethnischen) Minderheiten, deren Ziele nicht aufgenommen werden, geschweige denn, dass sie an den Entscheidungen teilnehmen könnten). In den Einzelpapieren wurde durchgängig – mit Ausnahme von Südafrika – von einem Scheitern der Armutsprogramme auf der lokalen Ebene berichtet. Die Schlussfolgerungen bewegten sich zwischen der positiven, gestaltenden Rolle von Government und Verwaltung (wobei zu einer starken Lokalverwaltung eine starke Zentralregierung kommen müsse) und der Ablösung des Staates durch Organisationen der Zivilgesellschaft, da die Bekämpfung der Korruption in staatlichen Institutionen aussichtslos sei.

**Afrika-Panel**

Dem Konferenzort angemessen wurde die Lage in den afrikanischen Staaten sowohl in den Workshops als auch in einem eigenen Afrika-Panel kritisch und auch zwischen den Teilnehmern aus verschiedenen afrikanischen Staaten kontrovers erörtert. Einigkeit bestand allerdings darin, dass die derzeit schwierige Lage von gesellschaftlicher, wirtschaftlicher und politischer Instabilität nicht mehr primär als Folge der Kolonialzeit interpretiert werden könne, dass es vielmehr – neben Welthandelsbedingungen und Interventionen internationaler Organisationen – eine eigene Verantwortung der nationalen Institutionen, Gesellschaften und deren Eliten gibt. Der Spannungsbogen lässt sich gut an den kontroversen Beiträgen von Hatem Aly Labib Gabr (Ägypten) und der südafrikanischen Ministerin Geraldine Fraser-Moleketi (zugleich Vizepräsidentin der IIAS) erfassen. Gabr benannte zunächst die schlechte Ausgangslage, da in der nachkolonialen Zeit die vorherrschenden sozialistischen Ansätze gerade nicht zur Herausbildung von Strukturen einer Zivilgesellschaft, sondern eher zu einem Kollaps der Strukturen geführt hätten. Die anschließende NGO-Bewegung habe es - zumal häufig von außen angeregt und finanziert – nicht vermocht, hinreichende Voraussetzungen für eine Zivilgesellschaft und Partizipation zu schaffen. Vielmehr bescheinigte er den Gesellschaften ein mangelndes Verständnis des Zusammenhangs von Rechten und Pflichten sowie des Wertes von Arbeit und den fehlenden Respekt von Recht und Rechtsnormen; und er beklagte den Mangel an technischem und administrativem

[7] Das deutsche Papier mit dem Titel „Strategies against Poverty in Systems of Social Security and in Social Policies" kann beim Verfasser in elektronischer Form angefordert werden: Dieterschimanke@aol.com
[8] Vgl. dazu insbesondere die beiden Berichte: World Development Report 2000/2001: Attacking Poverty, 2000; World Development Report 2004: Making Services Work for Poor People, Sept. 2003; dort insbes. Kap. 1: Services can work for poor people but too often they fail (sic!).

Sachverstand sowie bestehende ethnische und rassische Spannungen. Demgegenüber entwickelt Fraser-Moleketi das Konzept einer Zivilgesellschaft und ihren Institutionen (von Werten, NGO's, bis zu Demokratie und Legitimation) und sprach von einer Partnerschaft von Staat und Gesellschaft; ein starker Staat sei genauso für die Entwicklung einer starken, leistungsstarken Gesellschaft notwendig (wobei sie auf das negative Beispiel Somalia, wo der Staat kollabiert sei, hinwies) wie die Bildung von gesellschaftlichen Institutionen (wobei sie die südafrikanische Republik als positives Beispiel heranzog und sich mehrfach auf Mandela berief).
Die Debatte wurde vor dem Hintergrund der NEPAD-Bewegung (The New Partnership for Africa's Development)[9] geführt, die die eigene Verantwortung der Staaten für ihre Entwicklung und den Kampf gegen die Armut betont,[10] andererseits aber auch problem- und selbstbewusst die Verantwortung der entwickelten Welt und der internationalen Organisationen in einer neuen Partnerschaft für Afrika einfordert[11] und ausführlich in seinen Dimensionen in der globalisierten Welt darstellt.

**Ausblick**

Die Konferenz kann als eine Art Zwischenbilanz für einige Diskussions- und Entwicklungslinien verstanden werden. Am Gegenstand der Armutsbekämpfung beispielhaft entwickelt erhalten öffentlichen Institutionen, wie Regierung und Verwaltung, Demokratie und Teilhabe, wieder eine wichtige Funktion für die gesellschaftliche Entwicklung. Ob dies als die Ablösung des New-Public-Management-Ansatzes durch Good-Governance-Ansätze oder als Rückbesinnung auf Regierungslehre- oder Aktiver-Staat-Ansätze interpretiert werden kann, soll hier dahingestellt bleiben.
Wenn fast durchgängig davon berichtet wurde, dass die Strategien und Programme der Armutsbekämpfung in den letzten Jahrzehnten wenig Erfolg gehabt haben, und einige Erklärungen dafür in der mangelnden Problemgerechtigkeit der Programme (fehlerhafte Analyse, Ansätze und Instrumente) gesucht wurden, so ist darüber hinaus auch der Zusammenhang mit den politischen und gesellschaftlichen Institutionen, deren Gewicht und tatsächlichen Funktion evident. Gerade die jüngste Debatte innerhalb Afrikas unterstreicht diesen Zusammenhang und die Notwendigkeit, dass Institutionen gebildet und stabilisiert werden sowie allgemeine Geltung erhalten.

Welche Bedeutung das gastgebende Land der Konferenz und seinem Thema beigemessen hat, unterstrich die Teilnahme des Ministerpräsidenten, Herrn Peter Mafany Musongee, und des Ministers für den Öffentlichen Dienst und Verwaltungsreform, Herrn René Ze Nguele, an der Eröffnung. Die offizielle Einladung zum Kongress des IIAS im Juli 2004 in Seoul sprach bei der Schlusssitzung der koreanische Vizeminister für Regierungs- und innere Angelegenheiten, Herr Jao-Hyun Kim, aus (Thema: E-Governance: challenges and opportunities for democracy, administration and law).

Prof. Dr. Dieter Schimanke
Staatssekretär a.D.

## VI. Hinweise

[9] Das umfangreiche grundlegende Dokument, im Oktober 2001 in Abuja (Nigeria) verabschiedet (57 Seiten bzw. 207 Punkte), sowie die Nachfolgepapiere können über die website von NEPAD abgerufen werden.
[10] In Ziff. 205 des Dokuments vom Oktober 2001 heißt es: „In proposing the partnership, Africa recognises it holds the key to its own development …".
[11] „The New Partnership for Africa's Development … is a call for a new relationship of partnership between Africa and the international community, especially the highly industrialised countries, to overcome the development chasm that has widened over centuries of unequal relations." (ebenda, Ziff. 8).

**1. Jahrestagung 2004 der Deutschen Sektion**
Die Deutsche Sektion des Internationalen Instituts für Verwaltungswissenschaften veranstaltet am **18. und 19. November 2004** ihre **Jahrestagung** in Bonn, in den Räumen der Deutschen Telekom. Die Tagung steht unter dem Thema: **„Entbürokratisierung und Regulierung“.**
Inhaltsschwerpunkte sind: Entwicklungslinien der Privatisierung und Regulierung, Entbürokratisierungsinitiativen in Deutschland, Vergleich mit Frankreich (Staatsverwaltung und Privatisierung), Erfahrungen der Regulierungsbehörden, Erfahrungen aus der Kommunalwirtschaft als Adressat von Regulierungen.
Die wissenschaftliche Leitung für die Tagung hat Prof. Dr. Andreas Vosskuhle (Freiburg) übernommen.
Vor der eigentlichen Jahrestagung findet die ordentliche Mitgliederversammlung der Deutschen Sektion statt.

Nähere Informationen erhalten Sie bei Herrn Dr. Hauschild, Bundesministerium des Innern, Alt Moabit 101 D, 10559 Berlin, Tel.: 01888/681-1918, E-Mail: christoph.hauschild@bmi.bund.de

**2. 30 Jahre Verwaltungswissenschaftliche Informationen**
Seit nunmehr 30 Jahren erscheint in regelmäßigen Abständen die „Verwaltungswissenschaftliche Informationen“ der Deutschen Sektion.
Im September 1972 wurde auf der Vorstandssitzung beschlossen, mit den Mitteln, die der Deutschen Sektion von den Ländern zufließen, u.a. auch eine Art Informationsdienst aufzubauen, der unter dem Titel „Verwaltungswissenschaftliche Informationen“ den Mitgliedern sowie den Ländern und weiteren Institutionen zur Verfügung gestellt werden soll. Der Inhalt der Informationen gliederte sich im wesentlichen in die beiden Teile Auswertung ausländischer Zeitschriften in Form eines Inhaltsverzeichnisses und die Wiedergabe interessanter Abhandlungen aus den ausländischen Zeitschriften in gekürzter Form auf deutsch sowie die Unterrichtung über Reformschriften des Bundes bzw. der Länder. Das erste Heft erschien im Juli 1973 und stieß auf durchweg positive Resonanz.

**3. Jahrestagungen des IIAS und der EGPA**
Der 26. Internationale Verwaltungswissenschaftliche Kongress des Internationalen Instituts für Verwaltungswissenschaften findet auf Einladung des koreanischen Instituts für öffentliche Verwaltungen vom 14.-18. Juli 2004 in Seoul, Südkorea, statt. Thema des Kongresses ist „E-Governance: Challenges and Opportunities for Democracy, Administration and Law“.
Anmeldung und weitere Informationen zum IIAS-Kongress : www.iiasiisa.be

Die Europäische Gruppe für öffentliche Verwaltung (EGPA) veranstaltet ihre Jahreskonferenz 2004 in Ljubljana (Slowenien) vom 1. bis 4. September 2004 zum Thema „Four Months After: Administering the New Europe“.
Anmeldung und weitere Informationen zur EGPA-Konferenz : www.iiasiisa.be